

Bescheid

I. Spruch

1. Der **WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH** (FN 126205 x beim Landesgericht für ZRS Graz), Puchbachstraße 41, 8582 Rosental, wird gemäß § 25 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, iVm § 23 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G sowie § 3 MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) die **Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform** (im Folgenden: „Zulassung“) erteilt.
2. Die Zulassung umfasst die Versorgung **der Weststeiermark und des Zentralraums Graz** („MUX C“).
3. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung erteilt.
4. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 4.1. *Aufnahme des Sendebetriebs, Roll-Out-Plan*
 - 4.1.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, und § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 ist innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung der Betrieb der Multiplex-Plattform aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen.

- 4.1.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG ist binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung ein Versorgungsgrad von zumindest 80% der mit der in Spruchpunkt 5.1. zugeordneten Übertragungskapazität erreichbaren Einwohner (80% der technischen Reichweite) herzustellen.
- 4.1.3. Soweit fernmelderechtliche Bewilligungen aus Gründen, die nicht vom Multiplex-Betreiber zu vertreten sind, nicht erteilt werden, bzw. soweit die Inbetriebnahme bewilligter Funkanlagen aus vom Multiplex-Betreiber nicht zu vertretenen Gründen nicht erfolgt, gilt die Auflage nach Spruchpunkt 4.1.2. nicht als verletzt.

4.2. *Technische Qualität*

- 4.2.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber folgende Standards einzusetzen:
- Europäische Norm EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen;
 - ETSI Technischer Standard TS 101 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“ als offene API für Zusatzdienste;
 - im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. 2002 L 108, 33.
- 4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:
- Modulation: 16QAM;
 - Coderate: 3/4;
 - Guard-Intervall: 1/4;
- woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 14,93 MBit/s ergibt.

4.3. *Programmebelegung, Vergabe von Datenraten*

- 4.3.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programm bouquet des Multiplex-Betreibers die Programme „WKK Lokal TV“ der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH und „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG.
- 4.3.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter sicherzustellen, dass über die Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, mindestens drei Fernsehprogramme zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.
- 4.3.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- 4.3.4. Änderungen der Programmebelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.
- 4.3.5. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 PrTV-G dürfen lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 28 PrTV-G verfügen, sowie

Programme nach dem ORF-G verbreitet werden. Davon ausgenommen sind – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 56 bis 59 PrTV-G – Programme von Rundfunkveranstaltern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G in einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind und nach dem Recht dieses Staates zur Rundfunkveranstaltung berechtigt sind.

- 4.3.6. Gemäß § 60 PrTV-G iVm § 25 Abs. 2 letzter Satz und § 29 PrTV-G ist die Aufnahme oder Einstellung der Verbreitung der Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform der Regulierungsbehörde eine Woche davor schriftlich anzuzeigen.
- 4.3.7. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 PrTV-G ist der überwiegende Teil der Nutzdatenrate in MUX C für digitale Programme zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Video und Audio-Information sowie programmzugehörige Hilfsdatendienste, etwa die Service Information (EN 300 468) oder Untertitelung (EN 300 743) ein, nicht jedoch Teletext (EN 300 472), programmbegleitende oder programmunabhängige Datendienste („Zusatzdienste“).
- 4.3.8. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 9 PrTV-G sind Datenraten für Zusatzdienste (inkl. Teletext) zunächst jenen Rundfunkveranstaltern, die ein Fernsehprogramm über die Multiplex-Plattform verbreiten, anzubieten. Weiters kann sich der Multiplex-Betreiber die erforderliche Datenrate für den Betrieb eines elektronischen Programmführers (Navigator), für Serviceinformationen, Software-Updates für Empfangsgeräte sowie eine angemessene Reserve vorbehalten. Die Vergabe darüber hinausgehender oder nicht in Anspruch genommener Datenraten für Zusatzdienste hat nach transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren und Bedingungen zu erfolgen. Soweit der Multiplex-Betreiber keinen elektronischen Programmführer (Navigator) betreibt, ist dem Anbieter eines solchen Zusatzdienstes der Vorrang einzuräumen.
- 4.3.9. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G sind alle über die Multiplex-Plattform verbreiteten digitalen Programme und Zusatzdienste derart auszustrahlen, dass unbeschadet einer Verschlüsselung die Auffindbarkeit, die gleichwertige Darstellung und die Möglichkeit des unmittelbaren Einschaltens aller Programme und Zusatzdienste nicht behindert werden.

4.4. *Elektronischer Programmführer (Navigator)*

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 6 und 7 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber für den Fall des Angebotes eines elektronischen Programmführers (Navigator) sicherzustellen, dass darin alle jeweils angebotenen digitalen Programme (Fernsehen und Hörfunk) und Zusatzdienste dargestellt werden. Die Darstellungsreihenfolge hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

4.5. *Wettbewerbsregulierung*

- 4.5.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 5 PrTV-G iVm § 27 Abs. 1 und 2 PrTV-G hat zur Ermittlung des Entgeltes die Aufteilung der Kosten nach der Anzahl der Nutzer (Programmveranstalter und Diensteanbieter) sowie nach der beanspruchten Datenrate zu erfolgen. Auf dieser Basis hat der Multiplex-Betreiber den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten für die technische Verbreitung und für den Betrieb eines elektronischen Programmführers – sofern dieser durch den Multiplex-Betreiber erfolgt – jeweils ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- 4.5.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G ist die technische Verbreitung allen Nutzern in gleicher Qualität anzubieten. Soweit dies technisch möglich ist, kann auf Nachfrage eines Nutzers auch eine geringere oder höhere Qualität angeboten werden, das

Entgelt ist dabei entsprechend anzupassen. Auch im Übrigen sind alle Nachfrager und Nutzer unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln.

4.5.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 und 5 PrTV-G kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G über die Einhaltung der Auflagen nach den Spruchpunkten 4.5.1. und 4.5.2. anrufen, wenn eine Vereinbarung über das Entgelt oder die Qualität binnen einer Frist von sechs Wochen nicht zustande kommt.

4.5.4. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G hat die **WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH** Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeigeverpflichtung gemäß § 25 Abs. 6 PrTV-G bleibt davon unberührt.

5. Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G werden der **WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH** folgende fernmelderechtliche Bewilligungen erteilt:

5.1. Der **WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH** wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 PrTV-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch die diesem Bescheid beigelegten technischen Anlageblätter beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnet:

10ST100. Übertragungskapazität „SFN Steiermark Ost Kanal 69“, gebildet aus

- a. „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 69“ (Beilage 10ST100a)
- b. „KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 69“ (Beilage 10ST100b)
- c. „GRAZ 4 (PLABUTSCH) Kanal 69“ (Beilage 10ST100c)
- d. „GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 69“ (Beilage 10ST100d)

Die technischen Anlageblätter in der Beilage bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

5.2. Der **WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 PrTV-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) erteilt:

- 10ST100. a. „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 69“ (Beilage 10ST100a)
b. „KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 69“ (Beilage 10ST100b)
c. „GRAZ 4 (PLABUTSCH) Kanal 69“ (Beilage 10ST100c)
d. „GRAZ STADT (Jakomini) Kanal 69“ (Beilage 10ST100d)

Die technischen Anlageblätter in der Beilage bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

5.3. Die Bewilligungen gemäß den Spruchpunkten 5.1. und 5.2. werden gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung, längstens aber bis 31.12.2010 erteilt. Aufgrund frequenzplanerischer Gründe wird die Bewilligung unter der Auflage erteilt, dass im Falle der Verfügbarkeit eines Kanals unter 60 die Bewilligungen nach Spruchpunkt 5.1 und 5.2 widerrufen werden und eine neuerliche Zuordnung zu erfolgen hat.

5.4. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G ist die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte der KommAustria binnen einer Woche anzuzeigen.

6. Der Antrag der **MEMA Medien-Marketing GmbH** (FN 139353 g beim Landesgericht Leoben), Reitschulgasse 5, 8010 Graz, auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform wird gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde am 14.09.2007 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2007 gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Zugleich mit dieser Ausschreibung wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde die Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 PrTV-G vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, veröffentlicht.

Am 12.11.2007 langte der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH und am 15.11.2007 langte der Antrag der MEMA Medien-Marketing GmbH, jeweils gerichtet auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Allotment „Steiermark Ost“, bei der KommAustria ein.

Darüber hinaus langten weitere Zulassungsanträge für verschiedene Gebiete in Österreich ein.

Mit Schreiben vom 08.02.2008 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an die beiden Antragsteller. Am 05.03.2008 und 10.03.2008 langten bei der KommAustria die ergänzenden Antragsunterlagen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ein. Die angeforderten Antragsergänzungen der MEMA Medien-Marketing GmbH langten am 25.03.2008 bei der Behörde ein. Am 15.04.2008 übermittelte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH der KommAustria ein Schreiben mit einer Zusatzinformation zu ihrem Antrag.

Am 17.04.2008 wurden DI Jakob Gschiel und Thomas Janiczek zu Amt sachverständigen bestellt, mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt und u.a. mit der

Prüfung der Frage ersucht, welche beantragten Konzepte aus frequenztechnischen Gründen nicht gleichzeitig realisierbar sind.

Am 15.05.2008 legte DI Jakob Gschiel einen Aktenvermerk vor, in welchem die im Rahmen der Ausschreibung beantragten Versorgungsgebiete mehreren Regionen (Allotments) zugeordnet wurden. Da ab diesem Zeitpunkt die dargestellten Regionen rechtlich getrennt voneinander betrachtet werden konnten, traf die KommAustria am 16.05.2008 eine Verfügung gemäß § 39 Abs. 2 AVG: Das bisher umfassend geführte Verfahren wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen in einzelne Verwaltungsverfahren getrennt und diese separat weitergeführt.

Am 19.05.2008 wurde DI Peter Reindl von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zum Amtssachverständigen bestellt und im Hinblick auf die beiden vorliegenden Anträge mit der Erstellung eines technischen Gutachtens beauftragt, welches er am 16.06.2008 vorlegte.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.06.2008 wurde den Parteien das technische Gutachten des Amtssachverständigen vom 16.06.2008 übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 17.07.2008 zugestellt.

Am 17.07.2008 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen wurden und auch erschienen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.07.2008 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2008 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können.

Am 08.08.2008 langte eine ergänzende Stellungnahme der MEMA Medien-Marketing GmbH bei der KommAustria ein. Am 20.08.2008 und 27.08.2008 langten ergänzende Stellungnahmen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, am 09.09.2008 langte eine ergänzende Stellungnahme der MEMA Medien-Marketing GmbH bei der Behörde ein. Die einzelnen Schreiben wurden den Parteien von der Behörde jeweils gegenseitig zugestellt.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 04.09.2008 zu diesem Verfahren Stellung.

2. Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausschreibung

Durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde am 14.09.2007 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2007 gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

2.2. Gleichzeitige technische Realisierung der Anträge, frequenztechnische Analyse

Das technische Gutachten hat ergeben, dass die Anträge der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH und der MEMA Medien-Marketing GmbH nicht gleichzeitig realisierbar sind.

Derzeit ist ein Betrieb nur auf dem freien „Genf 06“ Allotmentkanal 69 möglich. Als mögliche Zielkanäle kommen die Allotmentkanäle 29 und 50 in Betracht. Kanal 29 wurde von beiden Antragstellern als bevorzugter Zielkanal angegeben. Der Kanal 69 kann sofort in Betrieb genommen werden; sobald die betroffenen inländischen analogen Sender abgeschaltet, die jeweiligen Frequenzen von den Zulassungsinhabern zurückgelegt und die ausländischen Koordinierungsverfahren abgeschlossen sind, kann der Kanal 29 anstatt dem Kanal 69 in Betrieb genommen werden.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH

Antrag

Der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Allotment „Steiermark Ost“ gerichtet.

Weiters beantragt die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen VOITSBERG 2 (Arnstein), KÖFLACH 2 (Gößnitz), GRAZ 4 (Plabutsch) und GRAZ 10 (Jakomini) sowie die Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten.

Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist eine zu FN 126205 x beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der politischen Gemeinde Rosental an der Kainach. Als Geschäftsführerin der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH fungiert seit 01.01.2008 Elisabeth Scherz. Gesellschafter der Antragstellerin sind Franz Scherz mit einer Beteiligung von 75% und Elisabeth Scherz mit einer Beteiligung von 25%, wobei das Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,-- zur Hälfte einbezahlt wurde.

Die Antragstellerin ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der zu FN 130417 s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH & CO KG sowie der zu FN 156598 t beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KG (kurz: WKK), deren Kommanditisten jeweils Franz Scherz und Elisabeth Scherz sind und die ihren Sitz ebenfalls in Rosental an der Kainach haben.

Die Antragstellerin übt die Geschäftsführung für die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH & CO KG und die WKK aus.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH & CO KG betreibt seit dem Jahr 1988 (Anzeige an die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, GZ 611.800/60-RRB/97) ein Kabelnetz zur Verbreitung des Fernsehprogramms „WKK Lokal TV“ in den Gemeinden Voitsberg, Rosental, Bärnbach, Köflach und Maria Lankowitz. Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH & Co KG verfügt im Hinblick auf den Betrieb dieses Kabelnetzes zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zudem über eine sog. Allgemeingenehmigung der

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.10.2004, KOA 6.120/04-59, auf Grundlage von § 15 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003).

Die WKK ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 01.04.2008. Sie verbreitet in diesem Versorgungsgebiet bereits seit dem Jahr 1997 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.464/2-RRB/97) das Programm „Radio West“. Die WKK ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.08.2002, KOA 3.140/02-1, ferner Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Voitsberg, Bärnbach und Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren und veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet das lokale Fernsehprogramm „WKK Lokal TV“, welches – wie bereits erwähnt – auch über Kabelnetz verbreitet wird.

Franz Scherz hält weiters neben Heribert Pfisterer Anteile in Höhe von 49% an der EAV Elektro-Audio-Video Service GmbH (FN 138896 beim LG für ZRS Graz), einem Dienstleistungsunternehmen im Kommunikations-, Audio- und Videobereich mit Sitz in Voitsberg.

Technische Voraussetzungen

Die erforderlichen Infrastrukturinvestitionen können von der Antragstellerin problemlos getätigt werden bzw. können bereits vorhandene Infrastrukturen auf die neue Sendetechnik erweitert werden.

In Phase 1 und 2 ihres Rolloutplans beabsichtigt die Antragstellerin, ihre derzeit analog in Betrieb befindlichen Sender digital umzurüsten und aufzuschalten. Die Antragstellerin besitzt sämtliche Infrastrukturen bzw. Voraussetzungen, um auf den beiden Senderstandorten VOITSBERG 2 (Arnstein) und KOEFLACH 2 (Gößnitz) im Falle einer Lizenzerteilung den Betrieb für den beantragten MUX C kurzfristig aufzunehmen und damit im jetzigen mit analogem Privatfernsehen („WKK Lokal TV“) versorgten Gebiet digitales terrestrisches Privatfernsehen anzubieten. In dieser Phase sollen vorerst die drei Fernsehprogramme „WKK Lokal TV“, „Steiermark 1“ und „ARF“ (näher dazu weiter unten) gesendet werden.

In Phase 3 soll das Versorgungsgebiet Graz Umgebung und der überwiegende Teil der Stadt Graz mit der Errichtung der neuen Sendeanlage GRAZ 4 (Plabutsch) mit digitalem Privatfernsehen bzw. digitalen Regional-/ Lokalprogrammen versorgt werden. Ferner ist die Aufschaltung eines Hörfunkprogramms („Radio West“) geplant.

Phase 4 beinhaltet schließlich die Errichtung der geplanten Sendeanlage GRAZ 10 (Jakomini), um eine größtmögliche Versorgung der Landeshauptstadt zu erreichen. Die Errichtung dieser Sendeanlage hängt jedoch auch damit zusammen, inwieweit Graz bereits (unter Umständen schon zur Gänze) durch die Sendeanlage am Plabutsch ausreichend versorgt werden kann.

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der beantragten Sendeanlagen beabsichtigen die Programmbetreiber von „WKK Lokal TV“, „Steiermark 1“ und „ARF“ gemeinsam die Abstrahlung eines Sport- und Kultur-Spartenprogramms aus den Gebieten Süd- und Weststeiermark sowie Graz und Umgebung.

Im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen der Inbetriebnahme der Sendeanlagen führte die Antragstellerin aus, dass – ausgehend von der Rechtskraft der Entscheidung Anfang des Jahres 2009 – die beiden bereits bestehenden, für die analoge Verbreitung genutzten Sendeanlagen im Februar 2009 auf die digitale Nutzung adaptiert sein werden. Spätestens Mitte 2009 kann auch die Sendeanlage am Plabutsch aufgeschaltet werden.

Finanzierungskonzept

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH eine auf fünf Jahre angelegte Planungsrechnung vor, die von einem positiven Geschäftsergebnis ab dem vierten Betriebsjahr ausgeht. Die für das vierte Geschäftsjahr kalkulierten Gewinne betragen EUR 1.474,--, im fünften Geschäftsjahr wird mit einem positiven Ergebnis in Höhe von EUR 3.724,-- gerechnet. Das jeweilige Ergebnis ergibt sich einnahmenseitig aus Erlösen in Höhe von EUR 90.458,-- im ersten Geschäftsjahr, EUR 91.815,-- im zweiten Geschäftsjahr und stetig steigend auf EUR 96.009,-- im fünften Geschäftsjahr. Dagegen werden ausgabenseitig die Posten Abschreibung (jeweils jährlich EUR 40.000,--), Löhne (zwischen EUR 20.175,-- im ersten Betriebsjahr und EUR 21.413,-- im fünften Betriebsjahr), Betriebskosten (zwischen EUR 6.000,-- und EUR 6.368,--), Sachversicherungen, Allgemeine Verwaltung, Pacht und Zinsaufwand veranschlagt.

Die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen werden zu 40% aus Eigenmitteln der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH und zu 60% mittels Fremdfinanzierung aufgebracht. Diesbezüglich legte die Antragstellerin eine Bonitätserklärung mit darin festgehaltener Finanzierungsbereitschaft der Volksbank für die Süd und Weststeiermark, welche schon seit mehreren Jahren in Geschäftsverbindung mit der Antragstellerin steht, vor.

Die Planrechnung sieht vor, dass sich das Investitionsvolumen für die Adaptierung der beiden bestehenden Sendeanlagen bzw. die Neuerrichtung der zwei weiteren geplanten Sendeanlagen mittels Mieteinnahmen durch die auf der Multiplex-Plattform befindlichen Programmanbieter in sieben Jahren refinanziert. Für die Nutzung der beantragten Multiplex-Plattform ergeben sich jährliche Gesamtkosten in Höhe von ca. EUR 92.500,--, die auf die (vier) Programmanbieter zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Pro Programm entstehen somit laufende jährliche Kosten von ca. EUR 23.125,-- zuzüglich der gesetzlichen MWSt, sohin EUR 27.750,-- inklusive MWSt. Die Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter betragen daher monatlich EUR 2.312,50.

Organisatorische Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste legte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH dar, dass sie aufgrund der Tatsache, dass sie als Komplementärin der WKK deren Geschäftsführung ausübt, auf eine bereits zwölfjährige Erfahrung bei der Produktion und Verbreitung von lokalen Fernsehprogrammen zurückblicken kann.

Die Antragstellerin verfügt überdies seit Oktober 2002 über bestehende Sendeanlagen, die sich im Eigentum des Firmenverbundes befinden und über die aktuell das bestehende Lokal-Fernsehprogramm „WKK Lokal TV“ terrestrisch verbreitet wird. Bei der Errichtung und dem anschließenden Betrieb (Wartung und Service) der Sendeanlagen wird die Antragstellerin auf das ebenfalls in ihrem Firmenverbund befindliche Serviceunternehmen EAV Elektro-Audio- Video-Service GmbH bzw. das dort beschäftigte Personal zurückgreifen. Bei der Planung besteht ferner eine enge Zusammenarbeit mit der Firma Normann Engineering aus Wels.

Die Antragstellerin verfügt mit ihrem Mehrheitsgesellschafter Franz Scherz als ausgebildeten Video- und HF-Techniker über einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter, der aufgrund seiner Tätigkeiten als Außendienstmitarbeiter und Verkaufsleiter in den Bereichen Hochfrequenz-, Niederfrequenz- sowie Funktechnik mit über 40 Jahren Berufserfahrung im technischen und kaufmännischen Bereich über ausreichende Kenntnisse verfügt, um die beantragte Multiplex-Plattform MUX C zu errichten und zu betreiben. Franz Scherz soll für die technischen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Multiplex-Plattform zuständig sein, wobei sich sein Tätigkeitsbereich im Falle einer

Zulassungserteilung an die Antragstellerin schwerpunktmäßig auf die Bereiche Koordination des Plattformbetriebs bzw. Sendeanlagentechnik im Firmenverbund verlagern wird.

Beantragte Standorte, Versorgungsgebiet

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH beantragt die Standorte VOITSBERG 2 (Arnstein), KÖFLACH 2 (Gößnitz), GRAZ 4 (Plabutsch) und GRAZ 10 (Jakomini) im Allotment „Steiermark Ost“. Der Sender KÖFLACH 2 (Gößnitz) liegt zwar außerhalb des Allotments „Steiermark Ost“, befindet sich jedoch innerhalb der 20 km – Grenze zum Allotment und kann daher international, gemäß dem GE06 Abkommen als zum Allotment gehörig betrachtet werden.

Das durch die beantragten Standorte versorgte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst im Wesentlichen die Weststeiermark und den Zentralraum Graz.

Die Anzahl der versorgten Personen beträgt nach der letzten Ausbauphase 470.000 Einwohner.

Das technische Gutachten hat hierzu ergeben, dass es im gegenständlichen, durch die beantragten Übertragungskapazitäten definierten Versorgungsgebiet aufgrund der großen geographischen Ausdehnung keine Möglichkeit der Nutzung von White Spaces für die Antragstellerin gibt. Eine sofortige Umsetzung des beantragten Konzeptes ist wegen der Betroffenheit diverser analoger Übertragungskapazitäten nur in Abstimmung mit der ORS (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG) möglich. Ein konkretes Abschaltdatum der betroffenen Übertragungskapazitäten ist noch nicht bekannt.

Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television“ v1.4.1).

Aus der gewählten DVB-T Übertragungsvariante 16QAM, Code Rate 3/4 und Guard-Intervall 1/4 resultiert eine mögliche Nutzdatenrate von 14,93 Mbit/s. Die Bitrate soll zu gleichen Teilen auf vier Programme aufgeteilt werden, wodurch nach der Beurteilung des Amtssachverständigen eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale gewährleistet ist.

Für die Signalzuspielung zum Studio von „WKK Lokal TV“ in Voitsberg, wo das Multiplexen erfolgt, ist eine LWL Infrastruktur bzw. Anbindung vorhanden. Es ist geplant, die auf der Multiplex-Plattform geplanten Fernsehprogramme am Standort 8570 Voistberg, Hauptplatz 43, zu multiplexen und mittels Richtfunk zum bereits bestehenden Senderstandort VOITSBERG 2 (Arnstein) zuzuspielen. Die Versorgung der übrigen Sendeanlagen an den Standorten KÖFLACH 2 (Gößnitz), GRAZ 4 (Plabutsch) und GRAZ 10 (Jakomini) wird über Ballempfang realisiert.

Konzept für die Programmbelegung

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH plant eine Belegung der MUX C – Plattform mit vier Programmen. Bei den geplanten verbreiteten Programmen handelt es sich um die Programme „WKK Lokal TV“ der WKK, „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG, „ARF“ des Ausseer Regionalf Fernsehens sowie ein gemeinsames Sport- und Kultur-Spartenprogramm der genannten Programmveranstalter.

Sämtliche Programme sind unverschlüsselte Voll- bzw. Spartenprogramme mit ausschließlich lokalem Inhalt aus den jeweiligen Steirischen Regionen; die Programme sind keine Standbildkanäle.

Das Programm „WKK Lokal TV“ wird seit Dezember 1995 von der WKK produziert und über Kabelnetz in den Gemeinden Voitsberg, Rosental, Bärnbach, Köflach und Maria Lankowitz verbreitet. Das Programm wird ferner aufgrund der Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogem terrestrischem Fernsehen gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 13.08.2002, KOA 3.140/02-1, seit Oktober 2002 im Versorgungsgebiet „Voitsberg, Bärnbach und Köflach“ verbreitet.

Das Programm „WKK Lokal TV“ wird zweimal wöchentlich, nämlich jeweils Freitag und Dienstag, mit neuen Beiträgen aus den Bereichen Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport, Politik sowie Studiogesprächen und Diskussionen zu lokalrelevanten Themen aktualisiert. Weitere Programmpunkte sind Beiträge bzw. Berichte aus Gemeindestuben, Musikbeiträge von lokalen Gruppen, Aufzeichnungen von Theatergruppen, Portraits von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Kunst sowie ein lokaler Veranstaltungskalender. Das zu 100% eigengestaltete Programm berichtet somit über das kulturelle, sportliche, wirtschaftliche und tagespolitische Geschehen in der Weststeiermark. Das Programm ist dabei auf die ländlichere Bevölkerung, das heißt Gebiete außerhalb der Landeshauptstadt Graz, ausgerichtet und wird sich hinkünftig auch auf weitere Bezirke als bisher, wie z.B. den Bezirk Deutschlandsberg, beziehen.

Im Falle der digitalen Verbreitung des Programms plant die Antragstellerin, das derzeitige Programm im Zweistunden-Rhythmus zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zu wiederholen, wobei vorerst die bisherige Praxis mit wöchentlich zwei neuen Sendungen (jeweils von Dienstag bis Freitag und Freitag bis Dienstag) mit einer durchschnittlichen Länge von 45 bis 60 Minuten beibehalten wird. In weiterer Folge soll eine tägliche Aktualisierung des Programms, nämlich im Sinne eines täglich aktualisierten Nachrichtenblocks (gelesene Lokal-Regionalinformationen mit Standbildeinblendungen) sowie eines neuen Filmbeitrags, der jeweils den ältesten laufenden Beitrag ersetzt, erfolgen. Im Zeitraum zwischen dem Ende der jeweiligen Sendung und dem nächsten Sendestart ist geplant, ca. 15 bis 20 Minuten Beiträge aus dem „WKK Lokal TV“-Archiv sowie Live-Einstiege in der Dauer von zehn bis 15 Minuten aus dem „Radio West“-Sendestudio zu senden; weiters sind die Einbindung einer Panoramakamera vom Standort Arnstein und Wetterinfos (Satellitenbilder mit lokaler Wetterinformation) in Zusammenarbeit mit der ZAMG Graz geplant. In diesem Zeitraum – zwischen Start und Ende der jeweiligen aktuellen „WKK“-Sendung – besteht auch die Möglichkeit für Ankündigungen und Informationen von Veranstaltungen sowie Freizeittipps. Nach Durchführung dieser Programmplanung soll die Ausweitung der aktuellen „WKK“-Sendung von derzeit wöchentlich 90 bis 120 Minuten auf drei Stunden erfolgen.

Als Zusatzdienst ist ein lokaler Teletext vorgesehen, der neben Programminformationen auch über Wochenend- und Feiertagsnotdienste in der Region sowie Veranstaltungen informiert.

Das Programm „Steiermark 1“ wird seit Juli 1997 über Kabelnetz im Großraum Graz und der südlichen Steiermark verbreitet. Es besteht zum größten Teil aus Eigenproduktionen, wobei das Programm neben einer Sendung aus dem eigenen Studio zum überwiegenden Teil „vor Ort“ produziert wird.

Das Programm ist inhaltlich schwerpunktmäßig auf die Landeshauptstadt Graz und die umgebenden Bezirke fokussiert, wobei die lokale bzw. regionale Berichterstattung aus den Bereichen Wirtschaft, Informelles, Unterhaltung, Sport, Politik, Kultur, Szene, Gesundheit, Persönliches und Wetter im Vordergrund steht. Dabei ist es „Steiermark 1“ wichtig, für eine ausgewogene Mischung aus regionaler Information, innovativer Unterhaltung und einem möglichst direkten Kontakt mit den Steirern zu sorgen. Bestandteil des Programms ist beispielsweise auch die Sendung „SPONTAN“, eine wöchentliche Straßenumfrage zu aktuellen Themen, durch welche dem Bürger eine Plattform zur Meinungskundgebung geboten wird.

Zukünftig will „Steiermark 1“ das bestehende Wochenprogramm mit täglichem Content sowie einer neuen Sendung, in der besondere Menschen porträtiert werden, erweitern, wobei in diesem Zusammenhang die regionale zeitgeschichtliche Dokumentationsaufgabe im Vordergrund steht.

Beim Programm „ARF“ handelt es sich um ein lokales Privatfernsehprogramm, welches seit März 2003 über Kabelnetz in Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee, Bad Mitterndorf, Weißenbach bei Liezen und in der Bezirkshauptmannschaft Liezen verbreitet wird.

Die wöchentlichen Sendungen – der Programmwechsel findet jeweils mittwochs statt – bestehen aus Beiträgen über das aktuelle kulturelle, wirtschaftliche und politische Leben der Region sowie über das aktuelle Tagesgeschehen. Dabei beinhaltet das Programm „ARF“ aktuelle Berichterstattung aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Soziales, Chronik, Kultur und Sport. Ferner werden Diskussionsrunden zu aktuellen gesellschaftsrechtlichen Themen veranstaltet. Ein weiterer Schwerpunkt sind Beiträge bezüglich Brauchtum und Volkskultur. Pro Woche wird eine Sendung produziert.

Als Programmveranstalter für das geplante Spartenprogramm mit Inhalten bzw. Beiträgen aus den Bereichen Sport und Kultur wird die WKK verantwortlich zeichnen. Das Programm soll gemeinsam von den Veranstaltern der Programme „WKK Lokal TV“, „Steiermark 1“ und „ARF“ mit Beiträgen aus den Regionen Weststeiermark, Großraum Graz, Graz Umgebung sowie dem Steirischen Salzkammergut gestaltet werden und ist dabei als Plattform für alle lokalen Fernsehveranstalter gedacht, die ihre Sport- und Kulturbeiträge dem Publikum im beantragten Versorgungsgebiet zugänglich machen möchten. Es sollen überwiegend solche Beiträge gesendet werden, die gerade nicht auch in den anderen Programmen ausgestrahlt werden; die Programmveranstalter werden vielmehr eigene Beiträge für dieses Programm liefern.

Da für Sport- bzw. Kulturbeiträge, deren durchschnittliche Beitragslänge sich in den aktuellen Sendungen auf drei bis sechs Minuten beläuft, lediglich ein relativ geringer Teil des vorhandenen Rohmaterials benötigt wird, ist der Mehraufwand an Produktion für dieses Programm nach Ansicht der Antragstellerin unter Ausnützung bereits bestehender Ressourcen zu bewerkstelligen. Sämtliche der geplanten Produktionen können daher mit dem bereits vorhandenen Equipment, den Aufnahmestudios und dem Personal ohne wesentlichen Mehraufwand umgesetzt werden.

Hinsichtlich des Schwerpunkts Sport soll über regionale Veranstaltungen berichtet werden, wobei vor allem solche Sportveranstaltungen bzw. auch Sportarten aus der Gegend präsentiert werden sollen, die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht thematisiert werden. Als Beispiele werden Darts und Skater genannt.

Bezüglich der Kunst- und Kultursparte ist vorgesehen, Berichte über Veranstaltungen im Bereich des Brauchtums sowie über lokale Kunst- und Kulturveranstalter, wie zum Beispiel das Kunsthaus in Köflach, in das Programm aufzunehmen. Ferner sind etwa fünfminütige Beiträge über einen Operettenabend, ein Konzert oder eine Ausstellung geplant.

Das geplante Spartenprogramm bietet sich auch für Portraits von Sportlern bzw. Künstlern und Persönlichkeiten aus dem lokal-regionalen Bereich an.

Ferner plant die Antragstellerin, Programmfenster einzurichten, um bei Bedarf bzw. Kooperationen eines auf der Plattform befindlichen Programmveranstalters mit Programmveranstaltern aus benachbarten Bundesländern (z.B. Kärnten) oder dem benachbarten Ausland (z.B. Slowenien) Beiträge dieser Partner über die beantragte Plattform auszustrahlen. In diesem Zusammenhang plant etwa die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG einen Programmaustausch mit „KT1“ in Klagenfurt und dem slowenischen regionalen Partnersender „RTS“ in Maribor: Mit dem EU-Projekt „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ soll ein weiterer Schritt in Richtung gemeinsame grenzüberschreitende Fernsehproduktionen gemacht werden. Das Ziel dabei ist, der Bevölkerung Wissenswertes aus den Bereichen Brauchtum, Freizeitangebote, Wirtschaft, Politik, etc. aus den Regionen Steiermark, Kärnten und Slowenien näher zu bringen.

Ferner plant die Antragstellerin die Aufschaltung des Hörfunkprogramms „Radio West“ der WKK. Dieses Programm wird seit April 1998 (vgl. Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.464/2-RRB/97, bzw. nunmehr Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008), im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ verbreitet. Gemäß dem Zulassungsbescheid ist das Programm ein, bis auf die internationalen und nationalen Nachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkvollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für die Zielgruppe die 30-Jährigen und Älteren. Das Wortprogramm beinhaltet redaktionelle Beiträge und O-Töne zu lokalen Themen aus Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur, Gesundheit und Fitness sowie über lokale Veranstaltungen. Lokaler Bezug wird ferner durch Steiermark- und Bezirksinformationen sowie Servicemeldungen hergestellt. Das Musikformat umfasst Schlager, zum Teil auch volkstümlichen Schlager, Oldies und Evergreens, und berücksichtigt auch lokale Interpreten.

Sonstiges

Wie im Zusammenhang mit dem Programm „WKK Lokal TV“ beschrieben, sieht die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH bei diesem Programm als Zusatzdienst einen lokaler Teletext vor, der neben Programminformationen auch über Wochenend- und Feiertagsnotdienste in der Region sowie Veranstaltungen informiert.

Ferner besteht nach den Angaben der Antragstellerin die Möglichkeit, nach dem Endausbau, das heißt nach Phase 4 des Rolloutplans, mehrere Radioprogramme, Internetradios, usw., in die Multiplex-Plattform einzubinden, um eine innovative Plattform zu bilden. So ist etwa ein lokaler Teletext vorgesehen, der neben Programminfos auch über Wochenend- bzw. Feiertagsnotdienste in der Region sowie Veranstaltungen informiert.

Hinsichtlich der Vermarktung, nämlich dahingehend, wie die Seher auf den digitalen Umstieg vorbereitet werden können, verweist die Antragstellerin darauf, dass sie mit der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG einen Partner habe, der in der Styria Medien-Gruppe angesiedelt ist, sodass in diesem Zusammenhang eventuell die „Kleine Zeitung“ als Möglichkeit zur Information an die Endkunden herangezogen werden kann.

Ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale ist grundsätzlich nicht angedacht, da die Antragstellerin davon ausgeht, dass der Markt bis zur Verwirklichung des Projekts bereits ausreichend mit Fernsehgeräten, die DVB-T tauglich sind, durchdrungen sein wird, sodass Set-Top-Boxen keine wesentliche Rolle mehr spielen werden. Die Antragstellerin führt diesbezüglich jedoch auch aus, dass zum gegebenen Zeitpunkt lokale und regionale unterschiedliche Marketingstrategien zur Information über das erweiterte Programmangebot einzusetzen sind.

2.3.2. MEMA Medien-Marketing GmbH

Antrag

Der Antrag der MEMA Medien-Marketing GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Allotment „Steiermark Ost“ gerichtet.

Weiters beantragt die MEMA Medien-Marketing GmbH die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage SCHÖCKL WEST sowie die Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität.

Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Bei der MEMA Medien-Marketing GmbH handelt es sich um eine zu FN 139353 g beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in der politischen Gemeinde Kapfenberg hat. Als Geschäftsführer der MEMA Medien-Marketing GmbH fungiert Bruno Rabl. Gesellschafter der MEMA Medien-Marketing GmbH sind mit Anteilen von 74% Bruno Rabl und mit Anteilen in Höhe von 26% die Styria Medien AG. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 36.336,42.

Die Styria Medien AG ist eine zu FN 142663z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz und einem Grundkapital in Höhe von EUR 16,750.000. Aktionäre der Styria Medien AG sind zu 98,33% die Katholischer Medien Verein Privatstiftung und zu 1,67% der Katholische Medien Verein.

Bruno Rabl hält ferner eine Beteiligung von 2% an der zu FN 159286 w beim Landesgericht Leoben eingetragenen Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, als deren Geschäftsführer er auch fungiert. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001.

Technische Voraussetzungen

Nach dem ursprünglichen Antragsvorbringen plante die MEMA Medien-Marketing GmbH zur Durchführung und technischen Abwicklung des Betriebs der lokalen Multiplex-Plattform eine Kooperation mit der StyriaTel Telekommunikation GmbH. Wie die Antragstellerin in ihren Ergänzungen vom 25.03.2008 ausführte, ist eine ebensolche Zusammenarbeit mit der Styria Tel Telekommunikation GmbH nun nicht mehr vorgesehen.

Grundsätzlich bevorzugt die Antragstellerin in technischer Hinsicht eine Zusammenarbeit mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), die für die Durchführung und technische Abwicklung des Betriebs der lokalen Multiplex-Plattform zuständig sein soll. Die ORS verfügt über einen Sendemast am Schöckl. Diesbezüglich führte die Antragstellerin bereits Gespräche mit der ORS und liegt ihr ein Preisvorschlag insoweit vor, als sie pro Programm monatlich EUR 4.300,-- an die ORS zahlen müsste.

Als Alternative zur Zusammenarbeit mit der ORS ist die Errichtung einer neuen Gesellschaft (Sender-Errichtungs-Betreiber-GmbH) geplant, an der die Antragstellerin mit Anteilen in Höhe von 22 % beteiligt sein wird. Weitere Gesellschafter der neu zu gründenden Gesellschaft sind mit Anteilen von 58% die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. und mit Anteilen von 20% die RLB Steiermark AG, Geschäftsführer wird Bruno Rabl sein. Bezüglich der Errichtung des Sendemasts am Schöckl führte die MEMA Medien-Marketing GmbH bereits Gespräche mit der Alpen Adria Pipeline Gesellschaft, da es am Schöckl es ein Areal von 70 mal 70 m² gibt, das sich als Platz für die Sendeanlage eignen und auch die Richtfunkstrecken anderer Sender nicht beeinflussen würde.

Die laufende Betreuung der Sendeanlage bzw. Programmverbreitung soll in diesem Fall wiederum in Kooperation mit der Stadtwerke Judenburg AG von dieser übernommen werden. Die Antragstellerin nannte mehrere Mitarbeiter der Stadtwerke Judenburg AG, nämlich Michael Wolfger (Kommunikationstechniker für Audio/ Video Elektronik), Ulrich Horn (Meister für Bürokommunikationstechnik und Kabel-TV-Techniker), David Butolen, Christian Kasarnig, Ingo Lukas (sämtliche Kabel-TV-Techniker), die über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für den Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform verfügen.

Im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen der Inbetriebnahme der Sendeanlage führte die Antragstellerin aus, dass die eventuelle Errichtung des Sendemasts ca. drei Monate in Anspruch nimmt. Im Falle einer Zusammenarbeit mit der ORS kann der Sendebetrieb dagegen sogleich nach Rechtskraft der Zulassungsentscheidung aufgenommen werden.

Finanzierungskonzept

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die MEMA Medien-Marketing GmbH eine auf fünf Jahre angelegte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung vor, die im ersten Geschäftsjahr noch ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 6.200,--, ab dem zweiten Geschäftsjahr jedoch bereits ein positives Ergebnis, nämlich mit kalkulierten Gewinnen in Höhe von EUR 37.950,--, ausweist. Im dritten Geschäftsjahr geht die Antragstellerin von einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 37.230,--, im vierten Geschäftsjahr von EUR 36.510,-- und im fünften Geschäftsjahr von EUR 35.970,-- aus. Dieses Ergebnis setzt sich einnahmenseitig aus einer Betriebsleistung in Höhe EUR 108.000,-- ab dem zweiten Geschäftsjahr und ausgabenseitig unter anderem aus den Posten Abschreibung (EUR 13.000,-- im ersten Betriebsjahr und jeweils EUR 25.200,-- ab dem zweiten Betriebsjahr), Fremdleistungen (EUR 9.000,-- im ersten Geschäftsjahr und jeweils EUR 18.000,-- ab dem zweiten Geschäftsjahr), Instandhaltung (EUR 2.400,-- im ersten Geschäftsjahr und jeweils EUR 4.800,-- in den Folgejahren), Betriebsstoffe, Mieten, Gebühren und Abgaben, Marketing, Versicherung sowie Büro- und Sachkosten zusammen.

Die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen sollen zur Gänze aus Eigenmitteln aufgebracht werden.

Den einzelnen Programmanbietern wird jeweils die gleiche Datenrate zu den gleichen kommerziellen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Pro Programm entstehen dabei laufende monatliche Kosten in Höhe von ca. 3.000,-- bzw. für den Fall der Zusammenarbeit mit der ORS hinsichtlich der Durchführung und technischen Abwicklung des Betriebs der lokalen Multiplex-Plattform in Höhe ca. EUR 4.300,--.

Organisatorische Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste legte die MEMA Medien-Marketing GmbH dar, dass sie und ihr Geschäftsführer seit mehr als zehn Jahren unter anderem im Bereich des Privatfernsehens tätig sind. Neben den Wochenmagazinen für „MEMA TV Bereich Obersteiermark“ (Teile der Bezirke Bruck/Mur, Leoben, Mürzzuschlag) und „MEMA TV Graz“ (Teile von Graz und Graz Umgebung) produziert die Antragstellerin tägliche Nachrichtensendungen („Mürztal Aktuell“) und Magazine für „TW1“ (z.B.: „So schmeckt Österreich“ mit Toni Mörwald; Magazin „Blaulicht“). Ferner wird fallweise dem ORF sowie Pro 7 und RTL Filmmaterial hinsichtlich tagesaktueller Themen zur Verfügung gestellt.

Das Programm „MEMA TV Graz“ wird zum derzeitigen Zeitpunkt bereits über Kabelnetz im Raum Graz/ Graz Umgebung gesendet und verfügt somit größtenteils über die notwendigen Räumlichkeiten, Gerätschaften und Mitarbeiter, um im Falle einer Zulassungserteilung die Arbeit aufzunehmen.

Der Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter der Antragstellerin, Bruno Rabl, ist seit mehr als 20 Jahren in der Medienbranche (unter anderem aktuell als Geschäftsführer von „89,6 – Das Musikradio“ sowie als Herausgeber diverser Zeitungen z. B.: „Hochsteiermark-Journal“, „Steirische Wirtschaft“) tätig.

Die Antragstellerin ist Gründungsmitglied einer Vereinigung von privaten Programmveranstaltern aus Slowenien, Kroatien und Ungarn, das unter dem Schlagwort „Fernsehen ohne Grenzen“ Beiträge produziert und austauscht.

Beantragte Standorte, Versorgungsgebiet

Die MEMA Medien-Marketing GmbH beantragt den Standort SCHÖCKL WEST im Allotment „Steiermark Ost“.

Das durch den beantragten Standort versorgte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst im Wesentlichen die Weststeiermark, große Teile der Oststeiermark, die Südsteiermark, den Zentralraum Graz und das südliche Burgenland.

Die Anzahl der versorgten Personen beträgt 815.000 Einwohner.

Das technische Gutachten hat hierzu ergeben, dass es im gegenständlichen, durch die beantragte Übertragungskapazität definierten Versorgungsgebiet aufgrund der großen geographischen Ausdehnung keine Möglichkeit der Nutzung von White Spaces für die Antragstellerin gibt. Eine sofortige Umsetzung des beantragten Konzeptes ist wegen der Betroffenheit diverser analoger Übertragungskapazitäten nur in Abstimmung mit der ORS (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG) möglich. Ein konkretes Abschaltdatum der betroffenen Übertragungskapazitäten ist noch nicht bekannt.

Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter

Die MEMA Medien-Marketing GmbH plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television“ v1.4.1).

Aus der gewählten DVB-T Übertragungsvariante 16QAM, Code Rate 3/4 und Guard-Intervall 1/4 resultiert eine mögliche Nutzdatenrate von 14,93 Mbit/s. Die Bitrate soll zu gleichen Teilen auf drei Programme aufgeteilt werden, wodurch nach der Beurteilung des Amtssachverständigen eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale gewährleistet ist.

Bezüglich der Programmmzubringung vom Studio zur Sendeanlage plant die Antragstellerin, die Programme mittels Richtfunk zum Senderstandort am Schöckl zuzuspielen.

Konzept für die Programmbelegung

Die MEMA Medien-Marketing GmbH plant eine Belegung der MUX C-Plattform mit drei Programmen. Bei den geplanten verbreiteten Programmen handelt es sich um die Programme „MEMA TV“ der MEMA Medien-Marketing GmbH, „ATV Regional“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion sowie einen lokal-regionalen Infokanal. Die Verschlüsselung von Programmen auf MUX C ist grundsätzlich nicht geplant.

Das von der Antragstellerin produzierte Programm „MEMA TV“ wird über Kabelnetz im Raum Graz/ Graz Umgebung sowie in der Obersteiermark in Teilen der Bezirke Bruck/Mur, Leoben und Mürzzuschlag verbreitet. Als Programmveranstalter produziert die MEMA Medien-Marketing GmbH bereits jetzt wöchentlich rund vier Stunden Programm für „MEMA TV Graz“ und „MEMA TV Kapfenberg“ („MEMA TV Leoben“). Das Programm wird von ca. 80.000 Haushalten, davon 55.000 in Graz und 25.000 in der Obersteiermark, empfangen.

Das Programm umfasst in beiden Gebieten jeweils eineinhalb Stunden Lokalprogramm sowie in der Obersteiermark von Montag bis Freitag zusätzlich jeweils 12minütige Nachrichtensendungen. Schwerpunkt des Programms ist die regionale Berichterstattung aus dem Sendegebiet, wobei vor allem die Bereiche Kultur, Volkstum/ Brauchtum, Wirtschaft und Tourismus sowie Veranstaltungen zentrale Inhalte der Sendungen sind. Konkret strahlt „MEMA TV“ Berichte über das lokale und regionale Geschehen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Umwelt, Kultur, Volkskultur/ Brauchtum, Tourismus, familiäres Umfeld sowie gesellschaftliches Leben aus. Im Programm finden sich auch Studiogespräche zu aktuellen Themen, aktuelle Diskussionsrunden, ein Heimatquiz sowie der wöchentliche Bericht aus den Sitzungen der Landesregierung. Ferner versteht sich „MEMA TV“ als Eventprogramm,

das seinen Zusehern die Möglichkeit bietet, sich über ihren mittel- und unmittelbaren Lebensraum zu informieren (dazu zählen etwa das lokale Sportgeschehen, das Kulturangebot, die lokale Kabarettzene). Die MEMA Medien-Marketing GmbH plant auch, von ihr produzierte Sendungen, die etwa im Programm „TW1“ ausgestrahlt wurden bzw. werden (z. B. „Blaulicht“, welches 14tägig in der Dauer von einer halben Stunde produziert wird), in dem von ihr geplanten Programm zu senden. Zudem kooperiert die Antragstellerin im Rahmen eines EU-Projekts mit der RTS Maribor aus Slowenien; hier findet eine viertel Stunde Programmaustausch statt.

Im Programm der Antragstellerin kommt es nicht zu einer Trennung zwischen Sport- und Kulturspartenprogramm und dem restlichen Programm, da sie die Stärke ihres Programms auch gerade darin sieht, diese Teilbereiche ins Programm einfließen zu lassen. So sendet „MEMA TV“ zum Beispiel ein Fußballspiel bis zur untersten Fußballklasse, von dem sie ausgeht, dass es sich um eine Art „Spitzenspiel“ handelt, in ihrem Programm. In Graz wiederum sind 15minütige Zusammenfassungen der Spiele des GAK Teil des Programms.

Die Antragstellerin gab an, dass auch die Möglichkeit besteht, im Nachtprogramm in der Dauer von vier Stunden ein Erotikprogramm verschlüsselt auszustrahlen. Derzeit sendet „MEMA TV“ ein unverschlüsseltes Teleshoppingprogramm, in dem Anrufdienstleistungen angeboten werden.

Die Antragstellerin legte einen Überblick über den möglichen täglichen Sendeablauf ihres Programms, welches im Falle einer Zulassungserteilung auf drei Stunden ausgeweitet werden soll, vor. Danach besteht eine Sendeeinheit (etwa 18:00 bis 22:00 Uhr Prime Time, 22:00 bis 02:00 Uhr Second Time, 02:00 bis 06:00 Night Time, 06:00 bis 10:00 Uhr Day Time, etc.) aus jeweils vier Stunden Sendezeit (davon rund eine Stunde 20 Minuten Wiederholungen), die sich im Laufe des Tages mehrmals wiederholt. Die einzelnen Sendungsteile umfassen etwa die Sendungen „Lokales-Regionales, Nachrichten und Berichte aus dem Sendegebiet“, „Das Interview zum Tag: Themen aus den Kommunen“, „Stadt-Land Austauschprogramme aus den Regionen“, „Der regionale Sport“, „Die steirische Küche“, „Das Wochenmagazin – Ein buntes Kaleidoskop, Chronikale Beiträge: Die Szene, Volkskultur, Kultur, Wirtschaft, Lebenshilfe, Umwelt, etc.“, „Musikland – Ausschnitte und Mitschnitte von Veranstaltungen, z.B. Musik kennt keine Grenzen, Blaskapellen“, etc.

Der Ablaufrhythmus des Programms setzt sich dabei kontinuierlich fort. Die neuesten Nachrichten vom Tag werden in der Prime Time jeweils neu gestaltet. Sondersendungen wie Diskussionen zu aktuellen Themen, Kommunalwahlen, Wirtschaftstalk oder Aufzeichnungen von Sportereignissen (Fußball Regional) werden anstatt diverser Wiederholungen aktuell eingeplant. Die zeitliche Abfolge der Rotation des Programms ist so zu verstehen, dass die aktuellen Nachrichten bzw. Berichte in der ersten bzw. zweiten Stunde gesendet werden und die weniger aktuellen Nachrichten immer weiter nach hinten rücken, sodass in einer Rotation der vierten Stunde bzw. bei Wegfall der vierten Stunde jeden vierten Tag ein gänzlich neues Programm gesendet wird.

Derzeit handelt es sich beim Programm „MEMA TV“ um ein Grazer Programm mit Obersteirischem Einfluss, im Falle der digitalen Aufschaltung würden aber auch Programmteile aus dem Programm „MEMA TV“ in der Obersteiermark übernommen sowie Berichte aus Teilen der Südsteiermark gesendet werden. Die Antragstellerin führte ferner aus, dass es im Programm von „MEMA TV“ einen Programmaustausch mit dem Programm „ARF“ des Ausseer Regionalfernsehens gibt.

Das Programm „ATV Regional“, welches über Kabelnetz von Murau bis Leoben verbreitet wird, ist ein Wochenmagazin mit Schwerpunkt auf die Obersteiermark bzw. das Murtal. Inhalt des Magazins sind vor allem Themen von lokalem und regionalem Interesse aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Veranstaltungen.

Als weitere Möglichkeit zur Belegung eines Programmplatzes kann sich die Antragstellerin die Aufnahme eines lokal-regionalen Infokanals vorstellen. Hier sollen weniger ein lokales oder ein regionales Programm, sondern vielmehr überregionale Meldungen gespielt werden. Dabei ist eine Kooperation mit anderen regionalen Programmveranstaltern angedacht; diesbezüglich liegen jedoch noch keine konkreten Vereinbarungen vor. Ob diverse

Sendungen auf einem eigenen Kanal (lokal-regionaler Infokanal) oder über einen Kanal eines der oben angeführten Programmanbieter ausgestrahlt wird, wird zum gegebenen Zeitpunkt entschieden werden. In diesem Zusammenhang gibt es auch die Möglichkeit, Programm der WKK zu übernehmen.

Die ursprünglich geplante Kooperation mit der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG im Hinblick auf die Aufnahme des Programms „Steiermark 1“ in das Programm bouquet ist nunmehr nicht mehr vorgesehen, da die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG ihre diesbezügliche ursprüngliche Absichtserklärung vom 10.03.2008 nicht erneuert hat. Die MEMA Medien-Marketing GmbH bekräftigte jedoch ihre Bereitschaft, im Falle einer positiven Behördenentscheidung sowohl dem Programm „Steiermark 1“ als auch dem Programm der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH einen Kanal zur Verfügung zu stellen. Auch eine Einbeziehung des Programms „ARF“ ist für die Antragstellerin denkbar.

Sonstiges

Die MEMA Marketing GmbH plant vorerst nicht, neben den angeführten Programmen auch Zusatzdienste bzw. interaktive Zusatzmöglichkeiten, wie zum Beispiel einen elektronischen Programmführer, zu verbreiten.

Ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale ist nicht vorgesehen. Die Antragstellerin kann sich jedoch unter Umständen vorstellen, Kooperationen mit Siedlungsgenossenschaften, bei welchen lediglich eine Umstellung der Hausanlage vorgenommen werden muss, einzugehen.

Weiters gab die Antragstellerin an, dass aus ihrer Sicht lediglich ein Ausbau des Versorgungsgebiets in Richtung Burgenland interessant wäre.

2.4. Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 04.09.2008 zu diesem Verfahren Stellung; er hat sich für die Erteilung einer Zulassung an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2008. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Der Inhalt der Stellungnahme des Rundfunkbeirates ergibt sich aus dem entsprechenden Sitzungsprotokoll.

Die Feststellungen zu den technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Antragsteller ergeben sich aus den im Wesentlichen glaubwürdigen Angaben in den Anträgen sowie den ergänzenden Vorbringen.

Die Feststellungen in technischer Hinsicht, insbesondere zu den versorgten Gebieten sowie zu den eingesetzten Standards, beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 16.06.2008.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung, MUX-AG-V 2007

Gemäß § 23 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das „Digitalisierungskonzept 2007 gemäß § 21 PrTV-G“ vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, sieht die Ausschreibung einer Multiplex-Plattform für lokales und regionales Fernsehen („MUX C“) für voraussichtlich August 2007 vor und gibt die dafür voraussichtlich verfügbaren Übertragungskapazitäten („Layer für regionales und lokales digitales Fernsehen“) an.

Die KommAustria hat daher die gegenständliche Ausschreibung am 14.09.2007 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G mit Verordnung die in § 24 Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde in einer solchen Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die KommAustria hat daher zugleich mit der Ausschreibung ihre Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 PrTV-G vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Auf das gegenständliche Zulassungsverfahren ist gemäß § 1 MUX-AG-V 2007 deren 1. Abschnitt „Lokale und regionale Multiplex-Zulassungen (MUX C)“, §§ 1 bis 3, anzuwenden.

4.2. Digitalisierungskonzept 2007

Das Digitalisierungskonzept 2007 lautet auszugsweise wörtlich:

2.1. Multiplex-Plattformen für lokales und regionales Fernsehen („MUX C“)

2.1.1. Ziel

Auf Basis des ersten Digitalisierungskonzeptes der KommAustria im Jahr 2003 erfolgte die Ausschreibung von zwei DVB-T-Bedeckungen Österreichs. Mit diesen beiden Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) sollten die Anforderungen an die Leistungsmerkmale des digitalen Antennenfernsehens für eine erfolgreiche Einführungsphase umgesetzt werden.

Mit der voranschreitenden Verwirklichung dieses ersten Konzeptes in den Jahren 2005 und 2006 wurde zunehmend ersichtlich, dass die Bedürfnisse und finanziellen Rahmenbedingungen der lokalen und regionalen TV-Veranstalter Österreichs nur schlecht durch diese beiden ersten DVB-T-Bedeckungen verwirklicht werden konnten. Dieser Umstand fand auch in der Konsultation der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ durch die KommAustria sehr deutlich Niederschlag (siehe Kapitel 1.6.).

Mit der zunehmenden „Abwanderung“ der Konsumenten von der analogen terrestrischen Empfangsebene, die durch die voranschreitende Abschaltung der analogen Frequenzen forciert wird, leidet naturgemäß die technische Reichweite dieser analog-terrestrisch verbreiteten Programmveranstalter. Um diesen Fernsehveranstaltern eine Überführung ihrer Programme in die digitale Terrestrik zu ermöglichen, bildet dieses Konzept die Basis für die Vergabe regionaler und lokaler Multiplex-Plattform. Gleichzeitig soll den bisher nur in den jeweiligen Kabelnetzen verbreiteten Lokal-TV-Programmen die Möglichkeiten eröffnet werden, ihre technische Reichweite mithilfe der digitalen Terrestrik zu steigern. Nur in den wenigstens Fällen gab es in der Vergangenheit die regulatorische Handhabe, diesen regionalen und lokalen Programmveranstaltern den Zugang zum terrestrischen Fernsehen zu ermöglichen. Grund dafür war, dass die Frequenzen gemäß Privatfernsehgesetz 2001 für den erhöhten Frequenzbedarf im Rahmen der Einführung des digitalen Antennenfernsehens vor der analogen Abschaltung zu reservieren waren.

Als eine der ersten unmittelbaren Ergebnisse der effizienteren Frequenznutzung, die die Digitalisierung mit sich bringt, können nun terrestrische Frequenzen für regionale und lokale Fernsehsender vergeben werden.

Bei der Etablierung von regionalen und lokalen DVB-T-Multiplex-Plattformen geht es also erstens darum, bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit zu bieten, ebenfalls auf die digitale Terrestrik umzusteigen und so drohende Verluste in der technischen Reichweite abzufangen. Zweitens wird es für bisher nur in Kabelnetzen verbreitete TV-Veranstalter erstmals möglich, in einer wirtschaftlich tragbaren Art und Weise ihr Programm auch über Antenne anzubieten.

2.1.2. Technische Fragen

2.1.2.1. Verfügbarkeit Frequenzressourcen

Für lokales, gebietsmäßig eng begrenztes terrestrisches Fernsehen eignet sich besonders das so genannte „interleaved Spektrum“, das auch als „White Spaces“ des GE06 Frequenzplanes bezeichnet wird. Vereinfacht gesprochen kann man für kleinräumige Versorgungs- und Störwirkung nicht mit dem GE06 Frequenzplan in Konflikt kommen. Ist so eine Voraussetzung gegeben, kann man diese Kanäle im Rahmen des GE06 Abkommens international koordinieren und in den GE06 Plan eintragen lassen. Diese stehen dann zusätzlich zu den besprochenen Layern in Österreich für digitales Fernsehen zur Verfügung.

Erst wenn man genau die nationalen Bedürfnisse für regionales und lokales terrestrisches Fernsehen in Österreich kennt, kann das oben angeführte Prinzip, das dem Frequenzmanagement zur Verfügung steht, angewendet werden, um regionale und lokale Lizenzen aus frequenztechnischer Sicht zu ermöglichen.

In den topografisch flacheren Gegenden Österreichs, die meist auch gegenüber dem Ausland frequenztechnisch exponiert liegen, wird es schwierig sein, „interleaved Spektrum“ für regionales und lokales Fernsehen zu planen, daher wird man dort – falls Interesse für regionales und lokales Fernsehen besteht – auf einen Layer des GE06 Planes zurückgreifen müssen. Diese Vermutung wird auch zutreffen, wenn ein oder mehrere Programmveranstalter ein großräumiges Versorgungsgebiet in anderen Gegenden von Österreich erreichen wollen. Auch in diesem Fall kann im Allgemeinen nicht auf das „interleaved Spektrum“ zurückgegriffen werden.

Daher wird in diesem Digitalisierungskonzept vorgesehen, bis zu einen Layer für regionales und lokales digitales Fernsehen bereitzustellen. Zu beachten ist, dass in einem regionalen Layer in der Regel 3 bis 4 Programme Platz finden können.

Dieser Layer könnte zumindest in der Anfangszeit vermehrt die Kanäle über 60 nutzen, weil dort im Moment, wie bereits beschrieben, am meisten Ressourcen verfügbar sind. Aufgrund der vielen analogen Sender, die derzeit noch im In- und Ausland analog in Betrieb sind, wird es zum jetzigen Zeitpunkt schwer sein, andere Layer aus dem GE06 Plan zu verwenden. In späterer Folge werden auch andere Kanäle von anderen Layern verfügbar sein, wenn der Digitalisierungsprozess im In- und Ausland weiter fortschreitet.

Die zuvor beschriebenen Komplikationen in der Übergangsphase, insbesondere die Abhängigkeit vom benachbarten Ausland, können zur Folge haben, dass gewisse beantragte regionale und lokale Multiplex-Plattform nicht sofort umsetzbar sind, sondern erst nach fortschreitender Abschaltung der analogen Frequenzen. Ebenso ist es möglich, dass die Betreiber von lokalen und regionalen DVB-T-Multiplexen zu einem späteren Zeitpunkt ihren Sendebetrieb auf einen anderen Kanal umschichten werden müssen.

2.1.2.2. Optionen bezüglich der technischen Parameter

Ein besonderer Auftrag des Gesetzgebers (vgl. etwa § 14 Abs. 2 PrTV-G und § 2 Abs. 2 Z 5KOG) und damit auch ein vordringliches Anliegen der Behörde ist die effiziente Nutzung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums. In dieser Hinsicht bringt die Umstellung von analogem Fernsehen auf digitales Fernsehen eine deutliche Verbesserung. Digitales Fernsehen erlaubt durch besondere Techniken eine effizientere Übertragung von Audio und Video um den Faktor drei und mehr im Vergleich zum analogen. Neuere Kompressionsverfahren werden diesen Faktor noch weiter erhöhen.

Ein besonderes Merkmal des digitalen terrestrischen Fernsehens ist das Multiplexing. Um Datenströme über die Luftschnittstelle effizient und möglichst fehlerfrei übertragen zu können, wird ein spezielles Verfahren der Übertragung gewählt, das eine Vielzahl von Trägern einsetzt, über die hohe Datenraten transportiert werden können. Da der Frequenzraster im UHF-Bereich konstant 8 MHz entspricht, ist die beste Methode frequenzeffizient zu übertragen, die maximal mögliche Programmanzahl auszunützen. Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.

2.1.2.3. Konfiguration des Sendernetzes

Um die Leistungsmerkmale des digitalen terrestrischen Fernsehens im Hinblick auf Versorgungswirkung und Frequenzeffizienz bestens auszunützen, ist es erforderlich, vermehrt so genannte Gleichwellennetze (Single Frequency Networks, SFNs) zu errichten.

Besteht ein Sendernetz aus zwei oder mehreren Einzelsendern können diese synchron auf derselben Frequenz betrieben werden, was einerseits Frequenzen spart und andererseits die Versorgung durch den Gleichwellengewinn verbessert. Dort, wo es frequenztechnisch genügend Platz gibt (Bergtäler aufgrund der Abschirmung durch Berge) und sich die Versorgung schwierig gestaltet, kann auch auf Mehrwellennetze (Multi Frequency Networks, MFNs) ausgewichen werden.

Es gibt noch einen Sonderfall im Zusammenhang mit SFN- und MFN-Realisierungen von Sendernetzen: den, der so genannten On-Channel-Repeater (OCR). Diese ermöglichen den Empfang des Programms und die gleichzeitige Ausstrahlung auf derselben Frequenz. Sie verbinden somit Elemente eines SFN- und MFN-Netzes. Aus Sicht der Frequenzeffizienz sind OCRs gegenüber MFN-Anbindungen bei Füllsendern zu bevorzugen, allerdings sind nicht alle Standorte dafür geeignet. Je höher der Mast ist, desto leichter lässt sich ein OCR im Allgemeinen realisieren.

2.1.3. Anforderungen und Leistungsmerkmale

Um die Bedürfnisse und Strukturen weiterer österreichischer Rundfunkveranstalter im Rahmen des dualen Rundfunksystems abdecken zu können und damit dem Zuseher eine größere Auswahl an Programmen über DVB-T zu ermöglichen, wird für die Ausstrahlung lokaler bzw. regionaler Rundfunkveranstalter insgesamt eine weitere Bedeckung (MUX C) zur Verfügung gestellt, für die höchstens ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der RRC 06 eingesetzt werden soll. Dabei soll eine möglichst flexible und kostengünstige Realisierung für die Programmveranstalter ermöglicht werden.

Es werden voneinander unabhängige Multiplex-Zulassungen für jeweils lokale bzw. regionale Gebiete erteilt. Dabei werden diese Gebiete nicht von vornherein definiert. Im Rahmen einer allgemeinen bundesweiten Ausschreibung können Anträge eingebracht werden, die nach Möglichkeit geplante Standorte und grob umschriebene Versorgungsgebiete spezifizieren sollen. Im Zuge des Verfahrens werden diese auf die technische Realisierbarkeit unter den gegebenen Beschränkungen untersucht. Diese technische Planung erfolgt nach § 25 Abs. 3 PrTV-G durch den Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde.

Die Versorgungsgebiete umfassen höchstens ein Bundesland, wobei in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen möglich sind. Dies bedingt etwa für Wien, dass voraussichtlich keine Zulassung am Großsenderstandort Kahlenberg erfolgen kann, da die entsprechenden Frequenzen – sofern auch das Stadtgebiet erreicht werden soll – auch die Versorgung weiter Teile Niederösterreichs ermöglichen. Frequenzressourcen, die lediglich für die Versorgung Wiens vorgesehen sind, können nur an entsprechenden innerstädtischen Standorten eingesetzt werden.

Soweit mehrere Anträge zu einander überschneidenden Versorgungsgebieten einlangen und nicht allen mit den zur Verfügung gestellten Frequenzressourcen entsprochen werden kann, ist nach § 24 PrTV-G ein Auswahlverfahren durchzuführen, in dem jenen Anträgen der Vorzug zu geben sein, deren in Aussicht genommene Versorgungsgebiete besser auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht nimmt.

Als Zulassungsinhaber kommt sowohl ein reiner Multiplex-Betreiber als auch ein Rundfunkveranstalter selbst in Betracht. In letzterem Fall ist es auch möglich, die technische Abwicklung an einen externen Dienstleister auszulagern.

Es bestehen – neben der erforderlichen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen – keine inhaltlichen Mindestanforderungen an das Programm (wie etwa die Länge der täglich neu programmierten Sendezeit). Sofern mehrere Anträge mit verschiedenen Rundfunkprogrammen im gleichen Gebiet vorliegen, wird jedoch insofern jenen der Vorzug zu geben sein, die ein bereits bestehendes analog-terrestrisches oder im Kabel

ausgestrahltes Programm verbreiten, deren Programm einen höheren Lokalbezug aufweist und deren Programm einen größeren Anteil eigenproduzierter und nicht wiederholter Inhalte aufweist.

Die vorgesehene Art der Frequenznutzung schöpft in bestimmten Konstellationen nicht die gesamte Leistungsfähigkeit des Spektrums aus, insbesondere aufgrund der kleinräumigen Struktur und der geringen Anzahl an Rundfunkveranstaltern. Aus diesem Grund ist – neben der erwähnten Beschränkung auf höchstens einen Frequenz-Layer – auch bei der konkreten Konfiguration auf einen möglichst schonenden Umgang mit Frequenzressourcen im Sinne einer optimierten Frequenznutzung (§ 2 Abs. 2 Z 5 KOG) zu achten. Daraus ergeben sich folgende Vorgaben:

Zulassungen werden nur bei konkret nachgewiesenem Bedarf erteilt. Bereits im Antrag für die Multiplex-Zulassung sind daher entsprechende Vereinbarungen mit Programmveranstaltern nachzuweisen und die Programme auch konkret darzustellen. Erst mit Nachweis dieses konkreten Bedarfs können auch die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb der Multiplex-Plattform bescheinigt werden (§ 24 Abs. 3 PrTV-G).

Besteht in einem Gebiet Interesse mehrerer Rundfunkveranstalter zur Verbreitung über DVB-T, so sind diese über eine gemeinsame Multiplex-Plattform auszustrahlen. Sofern mehrere Anträge auf Multiplex-Zulassungen vorliegen, so wird die Behörde im Zuge des Verfahrens auf das Ziel einer gemeinsamen Multiplex-Plattform hinwirken. Kann keine Einigung erreicht werden, so wird die Zulassung entsprechend § 24 PrTV-G dem am besten geeigneten Bewerber mit der Auflage erteilt, die übrigen Programme ebenfalls zu angemessenen Bedingungen zu verbreiten.

Sollte in der Folge ein Interesse weiterer Programmveranstalter zur Verbreitung in Gebieten, in denen eine lokale Multiplex-Plattform zugelassen ist, bestehen, so sind diese im Rahmen der technischen Möglichkeiten (unter Umständen unter Änderung technischer Parameter, wie etwa dem Modulationsverfahren, vgl. zu weiteren Ausbau § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G) ebenfalls in das Programmbouquet aufzunehmen.

Aufgrund des zu erwartenden Interesses, das in der Regel nicht die Kapazitäten einer terrestrischen Multiplex-Plattform überschreiten dürfte, erscheint dieses Verfahren angemessen, sodass in der Regel keine weiteren Mechanismen zur Programmauswahl nach § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G erforderlich sein werden.

Abhängig von der Anzahl der zu verbreitenden Programme ist ein robustes Modulationsverfahren vorzusehen: durch die Ausstrahlung von wenigen Programmen ist eine geringere Nutzdatenrate ausreichend, dadurch können aber entsprechend geringere Sendestärken auf schwächeren Frequenzen eingesetzt werden. Damit können häufiger auch zulässige Frequenzen außerhalb des Genfer Frequenzplanes eingesetzt werden, damit wird das Spektrum effizienter genutzt. Im Hinblick auf die effiziente Frequenznutzung sind weiters grundsätzlich Gleichwellennetze (Single Frequency Networks, SFN) anzustreben.

2.1.4. Zeitplan

Nach Veröffentlichung des Digitalisierungskonzeptes 2007 übermittelt die Regulierungsbehörde den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ den Entwurf einer entsprechenden Auswahlgrundsätzeverordnung nach § 24 Abs. 2 PrTV-G. Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens erfolgt Ende August 2007 die Veröffentlichung der Verordnung und zugleich die erste Ausschreibung von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen.

Im Abstand von zwei Jahren erfolgen weitere Ausschreibungen, in denen weitere Zulassungen für Gebiete beantragt werden können, insbesondere dort, wo noch keine regionalen bzw. lokalen Multiplex-Plattformen bestehen. Sofern entsprechender Bedarf

besteht, kann die Regulierungsbehörde Ausschreibungen auch in kürzeren Abständen und nur für bestimmte Gebiete durchführen. Im Zuge dieser Ausschreibungen sind auch Zuordnungen weiterer Frequenzen zur Erweiterung der Versorgungsgebiete bestehender Plattformen möglich. Der Ausbau bestehender Plattformen innerhalb der zugelassenen Versorgungsgebiete durch eine Verdichtung des SFN ist jederzeit auf Antrag entsprechend § 25 Abs. 3 PrTV-G möglich, da dazu keine zusätzliche Frequenzzuordnung erforderlich ist.

4.3. Formale Antragsvoraussetzungen

4.3.1. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G festgesetzte Frist endete am 15.11.2007 um 13:00 Uhr. Beide Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3.2. Unterlagen nach § 23 Abs. 3 PrTV-G

§ 23 Abs. 3 PrTV-G lautet wörtlich:

„Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, im Fall der Bewerbung um eine Multiplexplattform gemäß § 25a die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmebelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate;*
- 4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“*

Beide Antragsteller haben ihre jeweiligen Gesellschaftsverträge vorgelegt und ihre Eigentumsverhältnisse dargelegt. Weiters enthalten die vorliegenden Anträge Angaben zu den verbreiteten Programmen sowie zu den geplanten technischen Parametern der digitalen Verbreitung.

4.3.3. Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen (§ 3 MUX-AG V 2007)

Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde mit Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Unabhängig von der inhaltlichen Beurteilung dieser Unterlagen handelt es sich bei deren Vorlage um Formalvoraussetzungen für den Antrag.

Die Bestimmung des § 3 MUX-AG-V 2007 lautet wörtlich:

„§ 3. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 PrTV G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

- 1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;*

2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;

3. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

(2) Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist weiters zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen und sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b oder c über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;

2. die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung, der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokalberichterstattung dient;

3. der Antragsteller ist selbst Rundfunkveranstalter oder zukünftiger Rundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Ziffern.“

Die beiden Antragsteller haben sämtliche gemäß § 3 Abs. 1 MUX-AG-V 2007 geforderten Angaben und Unterlagen im Antrag bzw. den Antragsergänzungen vorgelegt.

Zu § 3 Abs. 2 MUX-AG V 2007 ist festzuhalten, dass die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH verbindliche Vereinbarungen mit zwei Rundfunkveranstaltern vorgelegt hat, nämlich eine Vereinbarung mit der WKK bezüglich der Verbreitung des Programms „WKK Lokal TV“ sowie eine – (für den Fall der Zulassungserteilung) verbindliche – Absichtserklärung der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG im Hinblick auf die Verbreitung von „Steiermark 1“ über die beantragte Multiplex-Plattform. Ferner wurde eine Interessensbeurkundung (ebenfalls für den Fall der Zulassungserteilung) des Ausseer Regionalfernsehens hinsichtlich der Verbreitung des Programms „ARF“ übermittelt.

Die MEMA Medien-Marketing GmbH ist selbst Rundfunkveranstalterin; sie verbreitet die von ihr gestalteten Programme „MEMA TV Graz“ sowie „MEMA TV Kapfenberg (Leoben)“ über Kabelnetz im Raum Graz/ Graz Umgebung sowie in Teilen der Obersteiermark.

Die vorliegenden Anträge erfüllen somit die Formalvoraussetzungen (Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit).

4.4. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 23 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (so VwGH 15.9.2004, Zl. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 PrTV-G).

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH wird die technische Abwicklung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform weitgehend eigenständig durchführen. In diesem Zusammenhang verweist die Antragstellerin darauf, dass sie im Firmenverbund bereits über bestehende Sendeanlagen verfügt und die derzeit analog in betrieblichen Sender digital umrüsten und aufschalten wird. Bei der Errichtung und dem anschließenden Betrieb (Wartung und Service) der Sendeanlagen soll dabei auf das ebenfalls im Firmenverbund befindliche Serviceunternehmen EAV Elektro- Audio- Video-Service GmbH bzw. das dort beschäftigte Personal zurückgegriffen werden.

Im Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme verweist die Antragstellerin darauf, dass sie als Komplementärin der WKK, deren Geschäfte sie auch führt, auf eine bereits 12jährige Erfahrung sowohl bei der Produktion als auch bei der Verbreitung eines Lokalfernsehprogramms zurückblicken kann. Ferner legte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH glaubhaft dar, dass ihr Mehrheitsgeschäftsführer Franz Scherz über eine langjährige Berufserfahrung sowie ausreichende Kenntnisse verfügt, um die beantragte Multiplex-Plattform zu errichten und zu betreiben, wobei er schwerpunktmäßig für die Bereiche Koordination des Plattformbetriebs bzw. Sendeanlagentechnik im Firmenbund zuständig sein wird.

In finanzieller Hinsicht legte die Antragstellerin eine auf fünf Jahre angelegte Planungsrechnung vor. Das dahinter stehende Konzept ist als plausibel zu bewerten, die Planrechnung ist schlüssig und nachvollziehbar. Die jährlichen Kosten der Abschreibung hinsichtlich der Finanzierung der vier Sendeanlagen betragen EUR 40.000,--, zusätzlich entstehen laufende Betriebskosten und sonstige Kosten. Demgegenüber stehen Erlöse in Höhe von rund EUR 90.000,-- pro Jahr. Erst ab dem dritten Jahr geht die Antragstellerin von einem positiven Ergebnis (in Höhe von EUR 1.474,--) aus. Die Planungsrechnung sieht in nachvollziehbarer Weise vor, dass sich das Investitionsvolumen für die Sendeanlagen mittels Mieteinnahmen durch die auf der Multiplex-Plattform befindlichen Programmanbieter in sieben Jahren refinanzieren wird. Die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen sollen zu 40% aus Eigen- und zu 60% aus Fremdmitteln erfolgen, wobei diesbezüglich eine Bonitätserklärung mit darin festgehaltener Finanzierungsbereitschaft der Volksbank für die Süd- und Weststeiermark vorgelegt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft gemacht hat.

Die MEMA Medien-Marketing GmbH plant, für die technische Abwicklung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform entweder die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) zu beauftragen oder die Errichtung der Sendeanlage am Schöckl insofern selbst durchzuführen, als sie sich an einer noch zu errichtenden Sender-Errichtungs-Betreiber-GmbH beteiligen will. Die laufende Betreuung der Sendeanlage bzw. der Programmverbreitung soll in einem solchen Fall von der Stadtwerke Judenburg AG übernommen werden, deren Mitarbeiter über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für den Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform verfügen.

Hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen verwies die Antragstellerin auf ihre nunmehr bereits zehnjährige Tätigkeit im Bereich des Privatfernsehens bzw. auf die Erfahrungen ihres Geschäftsführer Bruno Rabl, der seit über 20 Jahren in der Medienbranche tätig ist.

Zusammenfassend kann von der ausreichenden Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform ausgegangen werden.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme legte die MEMA Medien-Marketing GmbH eine auf fünf Jahre angelegte, schlüssige Plan-Gewinn- und Verlustrechnung vor. Die Höhe der jährlichen Abschreibung beläuft sich auf EUR 25.200,--, die Summe der Aufwendungen beträgt insgesamt rund EUR 60.000,-- pro Jahr. Dies erscheint im Vergleich zu den Kosten der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH insofern plausibel, als die MEMA Medien-

Marketing GmbH lediglich eine Sendeanlage errichten bzw. finanzieren muss. Die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen sollen zur Gänze aus Eigenmitteln aufgebracht werden. Bereits ab dem zweiten Betriebsjahr geht die Antragstellerin von einem positiven Ergebnis, nämlich in Höhe von EUR 37.950,-, aus. Dies erscheint im Gegensatz zum Ergebnis der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH als relativ hoch angesetzt, ist jedoch angesichts des grundsätzlich plausiblen Konzepts der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung als noch nachvollziehbar anzusehen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch bei der MEMA Medien-Marketing GmbH die finanziellen Voraussetzungen für die Errichtung, Inbetriebnahme und kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und allfälliger Zusatzdienste gegeben sind.

4.5. Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats geht es darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ausgesprochen.

4.6. Auswahlentscheidung (Spruchpunkte 1., 6. und 7.)

4.6.1. Allgemeines

Da somit beide Anträge die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere die Glaubhaftmachung nach § 23 Abs. 2 PrTV-G) erfüllen, ist gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G ein Auswahlverfahren durchzuführen, in dem einem Antragsteller der Vorzug einzuräumen ist (Zulassungserteilung nach Spruchpunkt 1.). Dies führt zur Abweisung des anderen Antragstellers (Spruchpunkt 6.).

Gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G waren die Auswahlgrundsätze des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 6 PrTV-G mit Verordnung der KommAustria näher festzulegen. § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 enthält die hier anzuwendenden näheren Festlegungen. Die durch Literae unterteilten Ziffern dieser Bestimmung entsprechen den Ziffern des § 24 Abs. 1 PrTV-G, sodass aus Übersichtlichkeitsgründen in der Folge regelmäßig nur mehr auf die Verordnung Bezug genommen wird.

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 (Seite 5) wird grundsätzlich festgehalten: *„Die Kriterien sind jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 zu den Auswahlgrundsätzen nach § 6 Privatradiogesetz). Die in dieser Verordnung festgelegten Auswahlkriterien sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreibern zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre*

Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es erforderlich, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im jeweiligen Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.“

In der Folge werden die Konzepte der beiden Antragsteller anhand der näheren Festlegungen der Auswahlgrundsätze in der MUX-AG-V 2007 miteinander verglichen. Der Vorrang ist jenem Antragsteller einzuräumen, der diese Festlegungen insgesamt besser gewährleistet.

4.6.2. Versorgungsgrad (§ 2 Abs. 2 Z 1 MUX-AG-V 2007)

„einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen“

- *a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;*

Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Der Hintergrund dieses Kriteriums ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007).

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH geht davon aus, die beiden bereits bestehenden, für die analoge Verbreitung genutzten Sendeanlagen innerhalb eines Monats auf die digitale Nutzung adaptieren und spätestens nach sechs Monaten den Sendestandort am Plabutsch in Betrieb nehmen zu können. Die Errichtung der vierten Sendeanlage (in Graz Stadt) hängt damit zusammen, inwieweit Graz bereits (unter Umständen schon zur Gänze) durch die Sendeanlage am Plabutsch ausreichend versorgt werden kann.

Die MEMA Medien-Marketing GmbH geht davon aus, dass die Errichtung des Sendemasts am Schöckl ca. drei Monate in Anspruch nehmen würde. Im Falle einer Zusammenarbeit mit der ORS könnte die Antragstellerin den Sendebetrieb dagegen sogleich nach Rechtskraft der Zulassungsentscheidung aufnehmen.

Beide Antragsteller beabsichtigen somit, innerhalb des ersten Jahres ab Rechtskraft der Zulassung einen Versorgungsgrad von 100% im beantragten Gebiet herzustellen. Die Erfüllung des Kriteriums der Z 1 lit. a wird daher von beiden Antragstellern gleichermaßen gewährleistet.

- *b) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nimmt;*

Die Zielsetzung der Vergabe von lokalen und regionalen digital-terrestrischen Multiplex-Zulassungen ist, bereits bestehenden lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Programm digital-terrestrisch auszustrahlen. Demnach ist es von Bedeutung, dass die Auswahl des beantragten Versorgungsgebietes auf politische, soziale und kulturelle, vor allem aber auf bestehende Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter in besonderem Maße Bedacht nimmt.

Für den Fall, dass sich Antragsteller für Versorgungsgebiete bewerben, die sich überlappen, und daher nicht alle Anträge bewilligt werden können, wird jenem Antragsteller der Vorrang zu geben sein, dessen Konzept in größerem Ausmaß die Aspekte der Bevölkerungsdichte,

der Wirtschaftlichkeit, der politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und auch der bestehenden Struktur lokaler privater Rundfunkveranstalter berücksichtigt. Diese Kriterien orientieren sich an § 12 Z 5 letzter Satz PrTV-G und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Es kann daher auf die diesbezügliche Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur letztgenannten Bestimmung, zurückgegriffen werden (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b MUX-AG-V 2007).

Das von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH beantragte Versorgungsgebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst im Wesentlichen die Weststeiermark und den Zentralraum Graz. Die Anzahl der versorgten Personen beträgt 470.000 Einwohner. Über die beantragte Plattform sollen die Programme „WKK Lokal TV“ der WKK, „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG, „ARF“ des Ausseer Regionalfernsehens sowie ein gemeinsames, geplantes Sport- und Kultur-Spartenprogramm der genannten Programmveranstalter verbreitet werden. Das Programm „WKK Lokal TV“ wird derzeit über Kabelnetz in den Gemeinden Voitsberg, Rosental, Bärnbach, Köflach und Maria Lankowitz verbreitet. Das Programm „Steiermark 1“ wird über Kabelnetz im Großraum Graz und der südlichen Steiermark und das Programm „ARF“ wird über Kabelnetz in Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee, Bad Mitterndorf, Weißenbach bei Liezen und in der Bezirkshauptmannschaft Liezen verbreitet. Beim genannten Sport- und Kulturspartenprogramm handelt es sich um ein geplantes Programm, das derzeit noch nicht ausgestrahlt wird. Die Antragstellerin plant schließlich ferner noch die Aufschaltung des Hörfunkprogramms „Radio West“ der WKK, welches im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ verbreitet wird.

Das im Zusammenhang mit der gegenständlichen Antragstellung begehrte Gebiet deckt sich somit mit dem aktuellen Versorgungsgebiet des Fernsehprogramms „WKK Lokal TV“, des Hörfunkprogramms „Radio West“ sowie zu großen Teilen mit dem Versorgungsgebiet des Fernsehprogramms „Steiermark 1“.

Das von der MEMA Medien-Marketing GmbH beantragte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst im Wesentlichen die Weststeiermark, große Teile der Oststeiermark, die Südsteiermark, den Zentralraum Graz und das südliche Burgenland, wobei die Anzahl der versorgten Personen 815.000 Einwohner beträgt. Die MEMA Medien-Marketing GmbH beabsichtigt, über die beantragte Plattform neben dem von ihr veranstalteten Programm „MEMA TV“ das Programm „ATV Regional“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion sowie eventuell einen lokal-regionalen Infokanal auszustrahlen. Das Programm „MEMA TV“ wird derzeit über Kabelnetz im Raum Graz/ Graz Umgebung („MEMA TV Graz“) sowie in der Obersteiermark in Teilen der Bezirke Bruck/Mur, Leoben und Mürzzuschlag („MEMA TV Kapfenberg“, „MEMA TV Leoben“) verbreitet und wird von ca. 80.000 Haushalten, davon 55.000 in Graz und 25.000 in der Obersteiermark, empfangen. Das Programm „ATV Regional“ wird über Kabelnetz von Murau bis Leoben verbreitet. Beim unter Umständen geplanten lokal-regionalen Infokanal handelt es sich um ein Programm, das derzeit noch nicht ausgestrahlt wird.

Das im Zusammenhang mit der gegenständlichen Antragstellung begehrte Gebiet deckt sich somit mit dem aktuellen Versorgungsgebiet des Programms „MEMA TV Graz“.

An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich die absolute Größe des von der MEMA Medien-Marketing GmbH beantragten Versorgungsgebiets, welches eine technische Reichweite von 815.000 Einwohnern umfasst, zugunsten der Antragstellerin positiv zu bewerten ist. Allerdings darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, dass mit dem von der MEMA Medien-Marketing GmbH geplanten Programmbouquet keine Berücksichtigung der im beantragten Gebiet ferner bestehenden Rundfunkveranstalter erfolgt; vielmehr deckt sich lediglich das Versorgungsgebiet des Programms „MEMA TV Graz“ mit dem beantragten Versorgungsgebiet. Dagegen stellt sich das von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH beantragte Gebiet mit einer technischen Reichweite von 470.000 Einwohnern zwar als wesentlich kleiner dar, doch nimmt diese insofern auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter mehr Bedacht

als die MEMA Medien-Marketing GmbH., als sie zwei Fernsehprogramme auf ihrer Plattform vorsieht, deren derzeitiges Versorgungsgebiet sich (vollständig bzw. zumindest zu großen Teilen) mit dem beantragten Gebiet deckt.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere auch im Hinblick auf die Größe des beantragten Versorgungsgebiets, wird das Kriterium der Bedachtnahme auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter von beiden Antragstellern gleichermaßen berücksichtigt.

Im Hinblick auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge ist auszuführen, dass die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH mit dem von ihr beantragten Gebiet die Weststeiermark und den Zentralraum Graz, welche beide in der Steiermark liegen, versorgt. Die MEMA Medien-Marketing GmbH plant eine Versorgung der Weststeiermark, großer Teile der Oststeiermark, der Südsteiermark, des Zentralraums Graz und des südlichen Burgenlands. Ferner ist aus Sicht der MEMA Medien-Marketing GmbH ein Ausbau in Richtung Burgenland denkbar (dazu auch noch unter Punkt c)). Das von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH beantragte Gebiet stellt somit einen im Bundesland Steiermark liegenden Raum dar, der zweifellos in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht Zusammenhänge aufweist, wohingegen das von der MEMA Medien-Marketing GmbH beantragte Gebiet sich auf die Bundesländer Steiermark und Burgenland verteilt und die entsprechenden Zusammenhänge somit ohne Zweifel in geringerem Ausmaße vorliegen. Das Kriterium der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge wird daher von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH besser gewährleistet wird.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der vorgelegten Konzepte insbesondere auch die Einwohnerzahl der beantragten Gebiete sowie die konkreten wirtschaftlichen Konzepte der Antragsteller zu berücksichtigen sind (vgl. auch VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, zu § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G).

Im vorliegenden Fall steht das Versorgungsgebiet der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH mit 470.000 versorgten Einwohnern dem Versorgungsgebiet der MEMA Medien-Marketing GmbH mit 815.000 Einwohnern gegenüber. Das Versorgungsgebiet der MEMA Medien-Marketing GmbH ist damit erheblich größer als jenes der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH. Ein näherer Vergleich der konkreten wirtschaftlichen Konzepte gibt keinen Ausschlag zugunsten einer der beiden Antragsteller, da beide ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt haben. Wenngleich die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH im Gegensatz zur MEMA Medien-Marketing GmbH entsprechende Vereinbarungen oder Interessenserklärungen anderer Rundfunkveranstalter betreffend die Verbreitung ihrer Programme auf der von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH beantragten Multiplex-Plattform vorgelegt hat, ist hinsichtlich des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit im Ergebnis dennoch davon auszugehen, dass es mit einem großen Verbreitungsgebiet viel eher als mit einem kleinen Gebiet möglich sein sollte, Interessenten für die verfügbare Datenrate zu finden, wodurch wiederum ein wirtschaftlich erfolgreicher Plattformbetrieb, der eine kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste garantiert, wahrscheinlicher erscheint. Da das von der MEMA Medien-Marketing GmbH beantragte Gebiet 815.000 Einwohner umfasst, kann das Kriterium der Wirtschaftlichkeit daher von dieser besser gewährleistet werden als von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH.

Aufgrund der etwas besseren Erfüllung des Kriteriums der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge durch die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH und der besseren Erfüllung der Wirtschaftlichkeit durch die MEMA Medien-Marketing GmbH schlägt sich das Kriterium der Z 1 lit. b sohin zugunsten keines der beiden Antragsteller aus.

- c) einen weiteren Ausbau entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter;

Als weiterer Aspekt in der Bewertung und Gegenüberstellung der Versorgungspläne unterschiedlicher Antragsteller ist zu berücksichtigen, inwieweit der jeweilige Antrag die künftigen Interessen der Rundfunkveranstalter berücksichtigen wird können (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c MUX-AG-V 2007).

Die MEMA Medien-Marketing GmbH gab vom 17.07.2008 an, dass aus ihrer Sicht (lediglich) ein Ausbau des Versorgungsgebiets in Richtung Burgenland interessant wäre. Im Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH finden sich keine Angaben zu einem weiteren Ausbau des Versorgungsgebietes und wurden solche auch nicht der mündlichen Verhandlung gemacht. Das Kriterium der Z 1 lit. c wird daher von der MEMA Medien-Marketing GmbH besser gewährleistet.

Insgesamt werden die Kriterien der Z 1 lit. a und lit. b somit von beiden Antragstellern gleichwertig und das Kriterium der Z 1 lit. c von der MEMA Medien-Marketing GmbH am besten gewährleistet. Im Ergebnis wurde das Kriterium der Z 1 von der MEMA Medien-Marketing GmbH besser gewährleistet.

4.6.3. Technische Qualität (§ 2 Abs. 2 Z 2 MUX-AG-V 2007)

„eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale“

- a) *den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T);*
- b) *sofern ein API (§ 2 Z 24 PrTV-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards (lit. a), wie insbesondere ETSI TS 101 812 bzw. ES 201 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“;*
- c) *eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Bild- und Tonqualität;*
- d) *ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;*
- e) *eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (single frequency networks);*
- f) *den kontinuierlichen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;*

Beide Antragsteller sehen den Einsatz des DVB-T Standards vor. Sowohl die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH als auch die MEMA Medien-Marketing GmbH setzen als Modulationsverfahren 16QAM ein, womit bis zu vier Fernsehprogramme in hervorragender technischer Qualität übertragen werden können.

Des Weiteren haben beide Antragsteller dargelegt, dass sie eine nichtdiskriminierende Behandlung der zu verbreitenden Programmveranstalter in der Weise sicherstellen wollen, dass die verfügbare Datenrate zu gleichen Teilen auf die Programmveranstalter aufgeteilt werden soll.

Beide Antragsteller planen zudem den Einsatz von Gleichwellennetzen.

Sämtliche Kriterien werden daher von den beiden Antragstellern annähernd gleichermaßen erfüllt.

4.6.4. Einbindung von Rundfunkveranstaltern (§ 2 Abs. 2 Z 3 MUX-AG-V 2007)

„die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform“

- a) *die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;*

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH zieht im Hinblick auf die Information der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der „Kleinen Zeitung“ in Erwägung, da sie mit dem Programmveranstalter von „Steiermark 1“, der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG, einen Partner hat, der in der Styria Medien-Gruppe angesiedelt ist.

Die MEMA Medien-Marketing GmbH machte keine Angaben hinsichtlich entsprechender Marketingmaßnahmen.

- b) *die Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;*

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH möchte den Zusatzdienst Teletext zum Programm „WKK Lokal TV“ anbieten. Die MEMA Medien-Marketing GmbH hat dagegen keine konkreten Pläne betreffend die Verbreitung von Zusatzdiensten und auch keine Konzepte zur Einbindung von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten vorgelegt.

Das Kriterium der Z 3 wird daher insgesamt von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH am besten erfüllt.

4.6.5. Nutzerfreundliches Konzept (§ 2 Abs. 2 Z 4 MUX-AG-V 2007)

„ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept“

- a) *die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001;*

Die in den beiden vorliegenden Anträgen vorgesehenen zu verbreitenden Programme sollen jeweils in frei zugänglicher Weise ausgestrahlt werden.

- b) *das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten, insbesondere unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b, wie MHP;*

Keiner der Antragsteller sieht aktuell die Verbreitung eines Zusatzdienstes wie MHP vor bzw. kann hierzu konkrete Pläne vorlegen.

Das Kriterium der Z 4 gibt daher nicht zugunsten eines Antragstellers den Ausschlag.

4.6.6. Endgerätekonzept (§ 2 Abs. 2 Z 5 MUX-AG-V 2007)

„ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale“

- *a) die Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation über das erweiterte Programmangebot;*

Wenngleich diesem Auswahlgrundsatz eine geringere Bedeutung zukommt als dies noch bei der ersten Einführung von DVB-T der Fall war, soll die Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation über das erweiterte digital-terrestrische Angebot dennoch entsprechend positiv im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 5 lit. a MUX-AG-V 2007).

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der möglichen Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform bereits eine Marktdurchdringung von Endgeräten durch die Abschaltung analoger Frequenzen durch die ORS und der Aufnahme des Sendebetriebs von MUX A und MUX B vorhanden sein wird. Zum gegebenen Zeitpunkt wird sie jedoch lokale und regionale unterschiedliche Marketingstrategien zur Information über das erweiterte Programmangebot einzusetzen.

Die MEMA Medien-Marketing GmbH kann sich vorstellen, Kooperationen mit Siedlungsgenossenschaften, bei welchen lediglich eine Umstellung der Hausanlage vorgenommen werden muss, einzugehen.

Die Erfüllung des Kriteriums der Z 5 erscheint von beiden Antragstellern gleichermaßen gewährleistet.

- *b) die Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht;*

Aus Sicht der Nutzerfreundlichkeit für die Konsumenten ist es entscheidend, dass die lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen solcherart betrieben werden, dass die im jeweiligen Verbreitungsgebiet bereits im Einsatz befindlichen Endgeräte die neu hinzukommenden lokalen und regionalen TV-Programme problemlos empfangen können. Zwar wird in den allermeisten Fällen die Durchführung eines Kanalsuchlaufes notwendig sein, darüber hinaus sollte es aber keine Hürden geben, die Besitzer von bereits im Markt befindlichen Endgeräten an einem Empfang der neu verfügbaren Programme hindert. Dies wird in der Regel durch den sachgerechten Einsatz der Standards für DVB-T (sowie allenfalls MHP) erreichbar sein (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 5 lit. b MUX-AG-V 2007).

Aufgrund des verwendeten DVB-T Standards sind die Programme beider Antragsteller über bereits installierte Programme empfangbar.

Im Hinblick auf das Kriterium der Z 5 sind daher beide Anträge als gleichwertig zu betrachten.

4.6.7. Meinungsvielfältiges Angebot (§ 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007)

„ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“

- *a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;*

Eine der Zielsetzungen des Digitalisierungskonzeptes 2007 ist es, den zahlreichen in Österreich bestehenden lokalen und regionalen TV-Veranstaltern die Möglichkeit der digital terrestrischen Verbreitung ihrer Programme zu eröffnen. Neben den bereits über DVB-T empfangbaren Programmen (ORF 1, ORF 2 und ATV über MUX A und teilweise weiteren überregionalen Programmen über MUX B) stellen solche regionalen und lokalen TV-Veranstalter eine wesentliche Bereicherung des Fernsehangebotes dar, insbesondere was die Information der Bevölkerung über das politische, soziale und kulturelle Leben im jeweiligen Versorgungsgebiet betrifft (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a MUX-AG-V 2007).

Beide Antragsteller planen die Verbreitung von lokalen bzw. regionalen Programmen, die bis dato noch nicht digital terrestrisch ausgestrahlt werden und vermögen damit gleichermaßen das bestehende digital terrestrisch verbreitete Programmangebot im jeweiligen Verbreitungsgebiet zu ergänzen.

- *b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;*

Die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Multiplex-Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung (im Sinne der §§ 8, 13 und 12 Z 6 PrTV-G) verfügen werden, ist vorrangig zu behandeln. Diese Bevorzugung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ebendiese Programmveranstalter für den Fall, dass sie keine Möglichkeit der digital-terrestrischen Verbreitung haben, massiv in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, zumal die fortschreitende Digitalisierung des Antennenfernsehens samt Abschaltung der analogen Frequenzen von ORF und ATV dazu führt, dass immer weniger Haushalte die analoge Terrestrik nutzen. Das heißt: Bei zunehmender Abwanderung der TV-Konsumenten von der analogen hin zur digitalen Terrestrik, sinkt die technische Reichweite jener Sender, die ausschließlich analog-terrestrisch verbreitet werden. Umso wichtiger ist es für diese Sender, eine adäquate und wirtschaftlich tragbare Möglichkeit der digitalen terrestrischen Verbreitung zu haben (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b MUX-AG-V 2007).

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sieht die Verbreitung eines Programms, das über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügt, nämlich des Programms „WKK Lokal TV“ der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KG (kurz: WKK), vor.

Im Unterschied zur MEMA Medien-Marketing GmbH, die in ihrem Programmbouquet kein Programm, das über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung verfügt, anbietet, erfüllt die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH daher das Kriterium der Z 6 lit. b.

- *c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;*

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sieht die Verbreitung des – bereits unter dem vorigen Punkt erwähnten – Programms „WKK Lokal TV“ der WKK vor, welches auch über Kabelnetz in den Gemeinden Voitsberg, Rosental, Bärnbach, Köflach und Maria Lankowitz verbreitet wird. Dabei handelt es sich um ein zweimal wöchentlich aktualisiertes Programm

mit Beiträgen aus den Bereichen Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport, Politik sowie Studiogesprächen und Diskussionen zu lokalrelevanten Themen.

Das ferner auf der Plattform geplante bestehende Kabelrundfunkprogramm „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG wird über Kabelnetz im Großraum Graz und der südlichen Steiermark verbreitet und ist inhaltlich schwerpunktmäßig auf die Landeshauptstadt Graz und die umgebenden Bezirke fokussiert, wobei die lokale bzw. regionale Berichterstattung aus den Bereichen Wirtschaft, Informelles, Unterhaltung, Sport, Politik, Kultur, Szene, Gesundheit, Persönliches und Wetter im Vordergrund steht.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sieht schließlich auch die Verbreitung des Programms „ARF“ vor, welches über Kabelnetz in Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee, Bad Mitterndorf, Weißenbach bei Liezen und in der Bezirkshauptmannschaft Liezen verbreitet wird und aus Beiträgen über das aktuelle kulturelle, wirtschaftliche und politische Leben der Region sowie über das aktuelle Tagesgeschehen besteht.

Bei sämtlichem von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH geplanten Programmen handelt es sich somit um bestehende Kabelrundfunkprogramme, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen. Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt wurde, werden die Programme „WKK Lokal TV“ und „Steiermark 1“ in Kabelnetzen verbreitet, die vollständig („WKK Lokal TV“) oder zu großen Teilen („Steiermark 1“) im beantragten Versorgungsgebiet liegen.

Die MEMA Medien-Marketing GmbH sieht die Verbreitung des Programms „MEMA TV“ vor, welches aktuell über Kabelnetz im Raum Graz/ Graz Umgebung („MEMA TV Graz“) sowie in der Obersteiermark in Teilen der Bezirke Bruck/Mur, Leoben und Mürzzuschlag („MEMA TV Kapfenberg“, „MEMA TV Leoben“) verbreitet wird. Schwerpunkt dieses Lokalprogramms ist die regionale Berichterstattung aus dem Sendegebiet, wobei vor allem die Bereiche Kultur, Volkstum/ Brauchtum, Wirtschaft und Tourismus sowie Veranstaltungen zentrale Inhalte der Sendungen sind.

Ferner plant die MEMA Medien-Marketing GmbH die Verbreitung des über Kabelnetz von Murau bis Leoben ausgestrahlten Programms „ATV Regional“, einem Wochenmagazin mit Schwerpunkt auf die Obersteiermark bzw. das Murtal, dessen Inhalt vor allem Themen von lokalem und regionalem Interesse aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Veranstaltungen sind.

Beide von der MEMA Medien-Marketing GmbH geplanten Programme sind damit bestehende Kabelrundfunkprogramme, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen. Lediglich das Programm „MEMA TV“ wird jedoch in Kabelnetzen verbreitet, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen.

Da die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH damit einerseits eine größere Vielfalt an bestehenden, lokalen Kabelrundfunkprogrammen verbreiten wird, und andererseits zwei von diesen Programmen über Kabelnetze verbreitet werden, die im beantragten Versorgungsgebiet liegen, wird das Kriterium der Z 6 lit. c von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH am besten gewährleistet.

- *d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;*

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH plant neben der Verbreitung der bereits genannten Programme die Ausstrahlung eines – noch in Planung befindlichen – Sport- und Kulturspartenprogramms, welches von den Veranstaltern der Programme „WKK Lokal TV“, „Steiermark 1“ und „ARF“ mit Sport- und Kultur-Beiträgen aus den Regionen Weststeiermark, Großraum Graz, Graz Umgebung sowie dem Steirischen Salzkammergut gestaltet werden soll. Dieses Programm kann nach Ansicht der Behörde nur in eingeschränktem Maße der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zuträglich sein, da die Bereiche Sport und Kultur

grundsätzlich schon (wenngleich in geringerem Ausmaß) in den drei genannten, auf der Plattform geplanten Programmen berücksichtigt werden.

Die MEMA Medien-Marketing GmbH sieht als weitere Möglichkeit zur Belegung eines Programmplatzes die Aufnahme eines lokal-regionalen Infokanals vor, in welchem weniger ein lokales oder ein regionales Programm, sondern vielmehr überregionale Meldungen gespielt werden sollen. Da bezüglich dieses Programms jedoch noch keine näheren Informationen vorliegen, kann von der Behörde nicht beurteilt werden, ob dieses Programm in einem hohen Ausmaß auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet Bedacht nimmt.

An dieser Stelle – im Zusammenhang mit dem auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet abstellenden Kriterium der Z 6 lit. d – ist nach Ansicht der Behörde jedoch auch zu berücksichtigen, dass das von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vorgesehene Programmbouquet diesem Kriterium grundsätzlich weitaus besser gerecht wird als das Programmkonzept der MEMA Medien-Marketing GmbH. Wenngleich zwar das Kabelrundfunkprogramm „ARF“ derzeit im Steirischen Salzkammergut und somit nicht im geplanten Versorgungsgebiet verbreitet wird und wenngleich daran gezweifelt werden kann, dass das geplante Sport- und Kulturspartenprogramm in hohem Ausmaß der Meinungsvielfältigkeit im Versorgungsgebiet zuträglich ist, so plant die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH mit den Programmen „WKK Lokal TV“ und „Steiermark 1“ doch zwei auf die lokale und regionale Berichterstattung abstellende Programme, die auch bereits zum gegebenen Zeitpunkt (größtenteils) im geplanten Gebiet verbreitet werden. Demgegenüber stellt sich das geplante Programmbouquet der MEMA Medien-Marketing GmbH, welche lediglich die Verbreitung von zwei Programmen vorsieht und es sich bei einem dieser beiden Programme, nämlich „ATV Regional“, um ein lokales Kabelrundfunkprogramm handelt, welches nicht im verfahrensgegenständlichen Gebiet verbreitet wird, jedenfalls als weniger vielfältig dar.

Das Kriterium der Z 6 lit. d wird daher von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH am besten erfüllt.

- *e) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;*

Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es für das entsprechende Versorgungsgebiet mehrere interessierte Rundfunkveranstalter gibt. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. e MUX-AG-V 2007).

In den Anträgen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH und der MEMA Medien-Marketing GmbH finden sich hierzu keine näheren Angaben. Damit wird die Erfüllung des Kriteriums der Z 6 lit. e von keinem der beiden Antragsteller besser gewährleistet.

- *f) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten.*

Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Angebot mit österreichbezogenen regionalen und lokalen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern die digitale Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme zugänglich gemacht werden. Es gilt die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse regionaler Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu adaptieren (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. f MUX-AG-V 2007).

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH geht von voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter in Höhe von EUR 2.312,50 aus. Das geplante Verbreitungsgebiet der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH umfasst rund 470.000 Personen.

Die voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter sind bei der MEMA Medien-Marketing GmbH grundsätzlich davon abhängig, ob die Antragstellerin in technischer Hinsicht die ORS bezüglich der Durchführung und technischen Abwicklung des Betriebs der lokalen Multiplex-Plattform beauftragt oder die Sendeanlage durch Errichtung einer neuen Gesellschaft (Sender-Errichtungs-Betreiber-GmbH) selbst durchführt und hinsichtlich der laufenden Betreuung der Sendeanlage mit der Stadtwerke Judenburg AG kooperiert. In ersterem Fall entstehen pro Programm laufende monatliche Kosten von ca. 4.300,--, in zweiterem Fall in Höhe von EUR 3.000,--. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit dem von der MEMA Medien-Marketing GmbH beantragten Gebiet rund 815.000 Einwohner versorgt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist nicht auf den ersten Blick erkennbar, welcher der beiden Antragsteller ein im Hinblick auf Z 6 lit. f besseres Konzept gewährleistet. Im Zusammenhang mit den von der MEMA Medien-Marketing GmbH angeführten, im Verhältnis zu den von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH angegebenen höheren Verbreitungskosten ist zunächst zu berücksichtigen, dass Erstere auch ein wesentlich größeres Versorgungsgebiet beantragt hat. Andererseits muss die MEMA Medien-Marketing GmbH die Errichtung und den Betrieb lediglich eines Sendestandorts finanzieren, weshalb das Finanzierungskonzept der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, die immerhin vier Sender errichten (bzw. zwei davon adaptieren) und betreiben wird, doch als kosteneffizienter erscheint. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die MEMA Medien-Marketing GmbH noch nicht mit Sicherheit festlegen konnte, in welcher Form (in Kooperation mit welchem Unternehmen) sie den Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform durchführen wird, weshalb die tatsächlichen Kosten für die Programmveranstalter noch nicht mit Sicherheit absehbar sind.

Da das Konzept der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH somit kosteneffizientester und auch sicherer erscheint als das Konzept der MEMA Medien-Marketing GmbH, erfüllt Erstere die Voraussetzungen der Z 6 lit. f besser als die MEMA Medien-Marketing GmbH.

Insgesamt wird die Erfüllung des Kriteriums der Z 6 von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH am besten gewährleistet.

4.6.8. Zusammenfassung und Ergebnis

Die MUX-AG-V 2007 sieht in § 2 Abs. 2 für die gegenständliche Auswahlentscheidung insgesamt 21 Unterkriterien vor, anhand derer die Antragsteller zu vergleichen sind. Nach Einschätzung der Behörde wird von der MEMA Medien-Marketing GmbH im Vergleich zur WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH lediglich ein Kriterium besser gewährleistet, nämlich Z 1 lit. c. Sechs der Kriterien werden von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV

GesmbH besser gewährleistet, bei den übrigen 14 Kriterien ergibt sich eine neutrale Beurteilung.

Auf Ebene der sechs gesetzlichen Auswahlkriterien des § 24 Abs. 1 PrTV-G wird von der MEMA Medien-Marketing GmbH das Kriterium nach Z 1 besser gewährleistet. Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH gewährleistet die Kriterien gemäß Z 3 und 6 am besten. Bei den übrigen Kriterien ergibt sich eine neutrale Beurteilung.

Im Ergebnis werden von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH mehr Kriterien besser gewährleistet als von der MEMA Medien-Marketing GmbH.

Dass der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH der Vorzug gegenüber der MEMA Medien-Marketing GmbH einzuräumen war, ergibt sich auch aus dem im Gesamtkonzept positiveren Eindruck des Antrags der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH. Wenngleich etwa beide im Auswahlverfahren stehende Antragsteller beabsichtigen, innerhalb des ersten Jahres ab Rechtskraft der Zulassung einen Versorgungsgrad von 100% im beantragten Gebiet herzustellen und somit die Erfüllung des Kriteriums der Z 1 lit. a gleichermaßen gewährleisten, so hinterlässt doch der detaillierte Rolloutplan der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vielmehr den Eindruck eines durchdachten technischen Konzepts als die Angaben der MEMA Medien-Marketing GmbH, die in technischer Hinsicht bezüglich Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform noch keine entsprechend konkreten Angaben machen konnte. Dieser positive Eindruck wird auch dadurch verstärkt, dass die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, wie bereits ausgeführt wurde, ein im Vergleich zur MEMA Medien-Marketing GmbH volleres, vielfältigeres Programmangebot vorgesehen hat.

Im Ergebnis war somit der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G der Vorrang einzuräumen und der Antrag der MEMA Medien-Marketing GmbH abzuweisen.

Zudem hat auch der Rundfunkbeirat die Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH empfohlen.

4.7. Versorgungsgebiet und Zulassungsdauer (Spruchpunkte 2. und 3.)

Um die Bedürfnisse und Strukturen auch lokaler und regionaler österreichischer Rundfunkveranstalter im Rahmen des dualen Rundfunksystems abdecken zu können, wurde insgesamt eine Bedeckung (bzw. ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der Regional Radio Conference 06) für die Ausschreibung der Planung, des technischen Aufbaus und des Betriebes von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen zur Verfügung gestellt. Die zur Vergabe gelangenden lokalen bzw. regionalen Gebiete werden hierbei nicht von vornherein definiert, allerdings dürfen diese höchstens ein Bundesland, in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen umfassen. Die genaue Frequenzplanung erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G durch die Regulierungsbehörde gemeinsam mit den Antragstellern in Abhängigkeit der insgesamt beantragten Versorgungsgebiete (vgl. ebenso Digitalisierungskonzept Pkt 2.1.3. sowie die Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007, Seite 5).

Die gegenständliche Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform umfasst die Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G ist die Multiplex-Zulassung von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer war daher gemäß Spruchpunkt 3. entsprechend zu befristen.

4.8. Auflagen (Spruchpunkt 4.)

4.8.1. Allgemeines

Gemäß § 25 Abs. 2 erster Satz PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen die Einhaltung der in den Z 1 bis 10 genannten Vorgaben sicherzustellen. Die einzelnen gesetzlichen Vorgaben werden im Folgenden bei den konkreten Auflagen näher dargestellt. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Da das Digitalisierungskonzept der Regulierungsbehörde nach § 21 PrTV-G explizit Maßgabe für die Ausschreibung (§ 23 Abs. 1 PrTV-G) sowie für die nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze für den Fall mehrerer geeigneter Antragsteller (§ 24 Abs. 2 PrTV-G) ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Vorgaben des § 25 Abs. 2 Z 1 bis 10 PrTV-G im Zweifelsfalle anhand des Digitalisierungskonzeptes konkretisiert werden müssen. Hinweise auf das „Digitalisierungskonzept“ beziehen sich im Folgenden auf das „Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 17.12.2003, KOA 4.000/03-008, Hinweise auf die „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept“ auf die „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 09.05.2005, KOA 4.000/05-008, sowie Hinweise auf das „Digitalisierungskonzept 2007“ auf das „Digitalisierungskonzept 2007 gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005.

Weitere Anhaltspunkte zur Auslegung der Vorgaben können sich aus der expliziten Zielbestimmung des PrTV-G nach § 1 Abs. 2 („Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes durch Förderung des privaten Rundfunks sowie die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks.“), dem Zielkatalog für die Tätigkeit der KommAustria nach § 2 Abs. 2 KOG sowie der MUX-AG-V 2007 ergeben.

4.8.2 Aufnahme des Sendebetriebs, Roll-Out-Plan (Spruchpunkt 4.1.)

Aufnahme des Sendebetriebs innerhalb eines Jahres, Versorgungsgrad und Entschuldigungsklausel (Spruchpunkte 4.1.1. bis 4.1.3.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,
„9. dass (...) ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist.“

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 2 KOG
„5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk.“

Wie sich aus § 21 Abs. 1 und 5 PrTV-G ergibt, strebt das PrTV-G eine möglichst rasche Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich an.

§ 24 Abs. 1 PrTV-G wiederum legt fest: „Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen (...).“

Die MUX-AG-V 2007 präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung einen höheren Versorgungsgrad besser gewährleistet.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007, S. 6, führen aus: „Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen. Bestimmte Vorgaben zum Versorgungsgrad werden nicht gemacht. Bewilligte Anlagen werden jedoch innerhalb eines festgelegten Zeitraums in Betrieb zu nehmen sein, um eine ökonomische Frequenznutzung zu gewährleisten. Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2007 kann es in bestimmten Fällen dazu kommen, dass Frequenzressourcen nicht sofort verfügbar sind, oder dass ein späterer Kanalwechsel durchgeführt werden muss.“

Zudem ergibt sich aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007, S. 5, dass auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen hat der Multiplex-Betreiber daher den Betrieb der Multiplex-Plattform innerhalb eines Jahres ab Erteilung der Zulassung aufzunehmen und die Regulierungsbehörde hierüber zu informieren.

Aus denselben Erwägungen, nämlich lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch eine größtmögliche digitale terrestrische Versorgung in ihrem Gebiet zu eröffnen sowie auch digitale terrestrische Übertragungskapazitäten im Sinne einer ökonomischen Frequenznutzung nicht brach liegen zu lassen, hat daher der Multiplex-Betreiber binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung einen Versorgungsgrad von zumindest 80% der in dem ihm zugeordneten Gebiet erreichbaren Einwohner (80% der technischen Reichweite) herzustellen. Der angeordnete Zeitraum von zwei Jahren ab Zulassungsbeginn lässt dem Multiplex-Betreiber damit einen sehr weiten Spielraum.

Die Verpflichtung, Sendeanlagen auf zugeordneten Frequenzen in Betrieb zu nehmen und deren Betrieb aufrechtzuerhalten, ist eine gesetzlich vielfach vorgesehene Maßnahme zur Sicherstellung der Nutzung knapper Frequenzressourcen und dient damit der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums (vgl. etwa § 60 Abs. 3 TKG 2003, § 3 Abs. 3 Z 1, § 11 Abs. 1 PrR-G, § 5 Abs. 7 Z 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 26 Abs. 6 letzter Satz PrTV-G, wobei dort in der Regel bei Nichterreichung dieser Vorgaben Verfahren zum Entzug der Frequenzzuteilung oder die Feststellung des Erlöschens der Zulassung vorgesehen sind).

Sollte die Herstellung eines Versorgungsgrades von 80% binnen zwei Jahren nicht möglich sein, weil entsprechende fernmelderechtliche Bewilligungen aus vom Multiplex-Betreiber nicht zu vertretenden Gründen nicht ausgestellt werden konnten, so gilt die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2. als nicht verletzt. Dies könnte insbesondere Fälle betreffen, in denen aufgrund analoger Gleichkanalbelegung durch in Österreich oder im benachbarten Ausland zugelassene Rundfunkveranstalter, bestimmte Standorte nicht in Betrieb genommen werden können. Des Weiteren gilt die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2. als nicht verletzt, wenn trotz Vorliegens der entsprechenden fernmelderechtlichen Bewilligungen aus vom Multiplex-Betreiber nicht zu vertretenden Gründen der Sendebetrieb nicht aufgenommen werden bzw. die Inbetriebnahme einzelner Funkanlagen nicht erfolgen kann.

4.8.3 Technische Qualität (Spruchpunkt 4.2.)

Technische Standards (Spruchpunkt 4.2.1.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Nach Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. (Amtsblatt) 2002 L 108, 33, fördern die Mitgliedstaaten Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten.

Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den europäischen Normungsorganisationen erstellten Normen.

Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

Das Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste vom 31.12.2002, ABl. 2002 C 331, 32, enthält im Kapitel VI (Normen für elektronische Kommunikationsnetze zur Ausstrahlung digitaler Rundfunkdienste und zugehörige Einrichtungen) mehrere Normen der „DVB-Familie“, darunter im Abschnitt „Übertragungssysteme“ die ETSI (European Telecommunications Standards Institute bzw. Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) Europäische Norm 300 744 „Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T)“ und den ETSI Technischen Bericht TR 101 190 „Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte“.

Nach Artikel 18 Abs. 1 lit. a Rahmenrichtlinie setzen sich die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 Abs. 2 dafür ein, dass die Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste, die für die Übertragung an die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft vorgesehen sind, unabhängig vom Übertragungsmodus eine offene API verwenden, um den freien Informationsfluss, die Medienpluralität und die kulturelle Vielfalt zu fördern.

Eine „API (Application Programme Interface – Schnittstelle für Anwendungsprogramme)“ ist nach § 2 Z 24 PrTV-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt wird und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Das zitierte Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste enthält in Kapitel VI, Abschnitt „Anwendungsprogramm-Schnittstellen (Application Program Interfaces – APIs)“ die ETSI Technischen Standards TS 101 812 und 102 812 „Multimediale Heimplattform (MHP)“.

Das Digitalisierungskonzept führt im Abschnitt II „Anforderungen an die Einführungsphase“ unter anderem aus: „Digitaler Mehrwert: Neben der verbesserten Bildqualität sollen von Anfang an interaktive Zusatzdienste angeboten werden können, die die neuen Möglichkeiten

von digitalem Fernsehen unter Berücksichtigung europäischer Software-Standards (MHP) erlebbar machen (Elektronischer Programmführer, Digitaler Videotext...).“

Der Begriff der europäischen Standards kann in europrechtskonformer Interpretation an Hand der Bestimmung des Artikels 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie konkretisiert werden. Dementsprechend wurde für die Ausstrahlung der DVB-T-Standard und für die Zusatzdienste der MHP-Standard (eine offene API im Sinne des Artikel 18 Rahmenrichtlinie) festgelegt.

Übertragungsparameter (Spruchpunkt 4.2.2.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Die Auswahl der Übertragungsparameter (Systemvariante) innerhalb des DVB-T Standards stellt einen Kompromiss insbesondere zwischen der erzielbaren Nutzdatenrate (und damit der Anzahl bzw. Übertragungsqualität der Programme) und der Robustheit des Signals bzw. der möglichen geografischen Entfernung von Standorten in einem Gleichwellennetz (Single Frequency Network, SFN), somit der Komplexität des Sendernetzaufbaus dar.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Durchschnittsdatenrate für eine entsprechende Bild- und Tonqualität ausreichend sein – wurde von der Festlegung von Mindestdatenraten abgesehen; diese unterliegen damit der Disposition der Programmveranstalter. Dementsprechend können – unter nicht diskriminierenden Bedingungen – verschiedenen Programmveranstaltern verschiedene Datenraten zur Verfügung gestellt werden.

Die in Spruchpunkt 4.2.2. festgelegten Übertragungsparameter entsprechen dem Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH. Aus den gewählten Übertragungsparametern ergeben sich Kapazitäten für vier Fernsehprogramme.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Übertragungsparameter nach Zulassungserteilung eine technische Änderung der Funkanlage darstellt, die gemäß § 84 Abs. 1 iVm Abs. 5 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria bedarf.

4.8.4 Programmebelegung, Vergabe von Datenraten (Spruchpunkt 4.3.)

Programmebelegung, Mindestanzahl der zu verbreitenden Fernsehprogramme, Diskriminierungsverbot (Spruchpunkte 4.3.1 und 4.3.2.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; (...)

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, zu enthalten.

Grundvoraussetzung für ein meinungsvielfältiges Programm ist eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Dabei ist jedoch insofern ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist (vgl. Spruchpunkt 4.2.), die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Im Digitalisierungskonzept 2007 wird in diesem Zusammenhang unter Verweis auf § 14 Abs. 2 PrTV-G sowie § 2 Abs. 2 Z 5 KOG festgehalten, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein vordringliches Ziel der Behörde die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist (Seite 19f).

Das Digitalisierungskonzept 2007 geht weiters davon aus, dass in einem regionalen Layer in der Regel drei bis vier Programme Platz finden können (Seite 19), wobei in diesem Zusammenhang auch Nachfolgendes ausgeführt wird (Seite 20): „Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.“

§ 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G legt in Zusammenhang mit der Programmbelegung schließlich fest, dass die Verbreitung digitaler Programme unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen hat; diese Verpflichtung erstreckt sich nach Auffassung der Behörde auch auf den Zugang zur Verbreitung.

Über die beantragte Multiplex-Plattform soll das von der WKK veranstaltete Programm „WKK Lokal TV“ verbreitet werden. Diesbezüglich hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH eine Bestätigung der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KG vorgelegt, worin diese die Verbreitung des von ihr veranstalteten Fernsehprogramms „WKK Lokal TV“ zusagt.

Ferner plant die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH die Verbreitung des Programms „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG. In diesem Zusammenhang legte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH eine Absichtserklärung der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG vor, in welcher diese die Verbreitung ihres Programms für den Fall der Erteilung der Zulassung an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH bestätigt.

Mit der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.1. wird festgelegt, dass die Programme „WKK Lokal TV“ der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KG sowie „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG Bestandteil eines künftigen Programmbouquets der gegenständlichen Multiplex-Plattform sind.

Da das vom Ausseer Regionalfernsehen vorgelegte Schreiben lediglich als Interessensbeurkundung (für den Fall der Zulassungserteilung an die WESTSTEIRISCHE

KABEL-TV GesmbH) zur Verbreitung des Programms „ARF“ angesehen werden kann, erfolgte keine über die beiden Programme „WKK Lokal TV“ und „Steiermark 1“ hinausgehende Festlegung des Programmbouquets. Dies trägt der rechtlichen Qualität letztlich noch nicht verbindlicher Interessensbekundungen Rechnung und eröffnet dem künftigen Multiplex-Betreiber die Möglichkeit – im Rahmen der durch die bescheidmäßigen Auflagen gegebenen Grenzen (vgl. hierzu v.a. Spruchpunkt 4.3.3.) – sich allenfalls noch ändernde Umstände vor erstmaliger Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform bei der geplanten Programmebelegung berücksichtigen zu können.

Die Auflage in Spruchpunkt 4.3.2. trägt dem Umstand Rechnung, dass zwar Interesse weiterer Programmveranstalter an einer digital terrestrischen Verbreitung in dem durch die gegenständliche Multiplex-Plattform versorgten Gebiet bekundet wurde, jedoch noch keine verbindlichen Nutzungs- bzw. Verbreitungsvereinbarungen bestehen. Für den Fall, dass ein konkretes Interesse dieser oder anderer Programmveranstalter dargelegt wird, ist der Multiplex-Betreiber im Rahmen der technischen Möglichkeiten dazu angehalten, Vorsorge für die Verbreitung von zumindest drei Programmen zu treffen (vgl. hierzu Digitalisierungskonzept 2007, Seite 22).

Auswahl der zu verbreitenden Programme, Änderungen der Programmebelegung (Spruchpunkt 4.3.3.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung einer Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; (...)

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

Die Gesetzesmaterialien zur Einfügung des § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus: *„Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der Programmanbieter erfolgt aber durch den Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.“*

Im Gegensatz zur Vergabe von Zulassungen für analoge terrestrische Fernseh- oder Hörfunkzulassungen (vgl. § 7 und 8 PrTV-G, § 6 PrR-G), die mit der jeweiligen Frequenzzuordnung verbunden sind, erfordert die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen nicht die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 28 PrTV-G ist vielmehr ein Nachweis *„über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung.“*

Somit entscheidet grundsätzlich der Multiplex-Betreiber durch Abschluss von entsprechenden Verträgen darüber, welche Programme über die betreffende terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden. Der Multiplex-Betreiber ist dabei auch durch keine gesetzliche Must-Carry-Regelung eingeschränkt.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid hinsichtlich der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber die Verbreitung eines meinungsvielfältigen Angebots mit einem Vorrang für Programme mit Österreichbezug sicherzustellen.

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann: *„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“*

§ 24 Abs. 1 PrTV-G legt weiters fest: *„Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

„[...] 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.“

Die MUX-AG-V 2007 präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 6, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der Folgendes besser gewährleistet:

„a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;
b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;
c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;
d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt; (...).“

Zudem ergibt sich aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Diese Bestimmungen sind letztlich Ausfluss des mit dem Digitalisierungskonzept 2007 verfolgten Ziels der Etablierung regionaler und lokaler DVB-T Multiplex-Plattformen (MUX C), um einerseits bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs auf digitale Terrestrik zu bieten und so drohende Verluste in der technischen Reichweite abzufangen und andererseits bisher nur in Kabelnetzen verbreiteten Fernsehprogrammen mit Fokus auf lokale Berichterstattung die Ausstrahlung über Antenne auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu ermöglichen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 soll danach jenen Multiplex-Betreibern der Vorrang eingeräumt werden, die – in Präzisierung des Österreichbezugs – Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, verbreiten wollen.

Aus § 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G lässt sich ferner ableiten, dass die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung bei der Verbreitung von digitalen Programmen und

Zusatzdiensten, grundsätzlich auch auf die Frage des Zugangs zur Verbreitung anwendbar ist. Aufgrund der beschränkten bzw. geringen Anzahl der möglichen Programmplätze kann eine Nichtdiskriminierung bei der Gewährung des Zugangs ohne nähere Bestimmungen nicht in nachvollziehbarer Weise gewährleistet werden. Die gegenständliche Auflage enthält daher in Verbindung mit der Beilage./I zum Bescheid sowohl Kriterien, anhand derer der Multiplex-Betreiber im Falle einer über das Angebot hinausgehenden Nachfrage nach Programmplätzen die Auswahl unter den Bewerbern durchzuführen hat, als auch Verfahrensbestimmungen für diese Auswahl, die eine transparente und nachvollziehbare Entscheidung für alle Beteiligten und die Nachprüfbarkeit durch die Regulierungsbehörde gewährleisten.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze gemäß Spruchpunkt 4.3.2.), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind.

Zu den Kriterien für die Programmebelegung (Punkt 3 der Beilage ./I):

Die Kriterien für die Programmebelegung gemäß Punkt 3 der Beilage./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmebelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage ist, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Nur unter Interessenten, die diese Anforderung erfüllen, ist hiernach (in einem zweiten Schritt) eine allfällige Auswahl gemäß Punkt 3.3 der Beilage./I durchzuführen. Punkt 3.2 der Beilage ./I ist demnach vergleichbar mit der notwendigen Glaubhaftmachung von finanziellen Voraussetzungen in behördlichen Auswahlverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G, § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2. PrTV-G, sowie die dazu ergangene Judikatur, etwa VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0201 und VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0071, und die Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates).

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2. der Beilage./I hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage./I vorzugehen. Hierbei sieht die Beilage./I die Auswahl der Programme zunächst nach einem gewichteten Kriterienraster vor (vgl. Punkt 3.3 a) der Beilage./I). Gibt es nach Prüfung von Punkt 3.3 a) der Beilage./I mehrere gleichwertige Interessenten erfolgt die Auswahl nach einem zweiten, ungewichteten Kriterienkatalog (vgl. Punkt 3.3 b) der Beilage ./I). Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G für analoges terrestrisches Fernsehen; § 24 PrTV-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen; vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen).

Bei der Auswahl der zu verbreitenden Programme (Punkt 3.3 a) der Beilage./I) ist zunächst vorrangig ein Programm zu berücksichtigen, das im Zeitpunkt der Zulassungserteilung bereits über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im versorgten Gebiet verfügt. Als Nächstes sollen die Programme bestehender Kabelrundfunkveranstalter, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im betreffenden Versorgungsgebiet bereits verbreitet werden, zur Auswahl kommen. In Ermangelung von Rundfunkveranstaltern, die eines der ersten beiden Kriterien erfüllen, soll zwischen Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen und mit Bedachtnahme auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet eine Auswahl getroffen werden. Gibt es auch nach diesem Kriterium keine Interessenten, kommen auf die verbleibenden Interessenten die

Auswahlkriterien nach Punkt 3.3 b) der Beilage./I zur Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Rundfunkveranstalter die Kriterien nach Punkt 3.3 a) der Beilage./I erfüllen.

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets

Aus der Sicht des Multiplex-Betreibers wird die Programmvietalt im Hinblick auf die bereits über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme definiert, da im Wettbewerb zu den anderen Übertragungsplattformen eine eigenständige Positionierung erzeugt werden soll. Dieses Kriterium ist auch mit jenem für das behördliche Auswahlverfahren für nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassungen nach § 8 Abs. 1 Z 2 PrTV-G („eine programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramme“) vergleichbar.

Das Kriterium der Meinungsvietalt ist explizit in § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber hinaus (in B 110/02 u.a. vom 25.09.2002) „die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvietalt“ als „eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts“ erkannt. Zur Auslegung dieses Kriteriums wird auf die umfangreiche Judikatur bzw. Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und § 7 Z 1 PrTV-G zurückgegriffen werden können. Demnach verfolgt das Gesetz das Konzept der Außenpluralität, die sich insbesondere auch in der Gesellschafterstruktur der Interessenten manifestiert. Daher wird die Beteiligung an mehreren Rundfunkveranstaltern auch innerhalb der Grenzen des § 11 PrTV-G (negativ) zu berücksichtigen sein. Weiters sind in die Beurteilung auch Verbindungen zu anderen Medien (insbesondere der Printmediensektor) aufzunehmen (vgl. etwa VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 und zuletzt VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm

Nach dem Digitalisierungskonzept 2007 soll mit MUX C einerseits bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs auf die digitale Terrestrik, andererseits Kabelrundfunkveranstaltern die Verbreitung ihrer lokalen TV-Programme auch über Antenne im DVB-T System ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen nach § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 nur Fernsehprogramme, die über eine nicht-bundesweite Zulassung verfügen, vorrangig verbreitet werden, woraus der grundsätzliche Vorzug für Fernsehprogramme vor Radioprogrammen abgeleitet werden kann.

- Anteil an eigengestalteten Beiträgen

Eigengestaltetes Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der „Content“- (Film-)Produktion wie auch der Medienvietalt und nimmt auf die Interessen des Versorgungsgebietes besser Bedacht, als dies bei zugekauften Programmteilen der Fall ist. Unter eigengestalteten Beiträgen sind solche zu verstehen, die unter Verantwortung des Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Der Anteil eigengestalteter Beiträge ist dabei nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ zu bewerten. Zum Beispiel wird ein 30-minütiges, redaktionelles Magazin als größerer eigenständiger Beitrag zu werten sein, als eine zweistündige Phone-In- oder Teleshopping-Sendung. Das Kriterium des größeren Anteils eigengestalteter Beiträge ist auch in den behördlichen Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 7 Z 2 PrTV-G vorgesehen, sodass auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms

§ 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtegesetz, BGBl. I Nr. 85/2001, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme „solche, die der

Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühr (§ 2 RGG), des Programmgebührens [§ 31 ORF-G], (...). Auch die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich. Damit soll die grundsätzliche Möglichkeit der Ausstrahlung von zugangskontrollierten Fernsehprogrammen auf MUX C geschaffen werden, wobei jedoch weiterhin ein Vorrang für unverschlüsselte Free-TV-Programme vorgesehen ist. Insgesamt soll jedoch vermieden werden, dass ein Programm allein wegen der gewünschten Verschlüsselung nicht ausgestrahlt werden kann, obwohl diesem in der Gesamtbetrachtung der übrigen Kriterien deutlich der Vorzug einzuräumen wäre.

Die Anforderung, dass möglichst viele Programme als Free-TV auszustrahlen sind, dient der Basisversorgung der österreichischen Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen bei einer zumindest gewissen Auswahlmöglichkeit im Sinne eines meinungsvielfältigen Angebots im dualen Rundfunksystem (§ 1 Abs. 2 PrTV-G).

- Größerer Lokalbezug

Das Kriterium des Lokal- oder Regionalbezugs ist auch für behördliche Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G („*ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot*“) oder § 8 Abs. 2 Z 1 PrTV-G („*dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des jeweiligen Versorgungsgebietes widerspiegelt*“) vorgesehen. Auf die diesbezügliche Rechtsprechung und Spruchpraxis wird daher insoweit zurückgegriffen werden können.

- Angebot von Zusatzdiensten im MHP-Standard

Das Digitalisierungskonzept führt im Abschnitt II „Anforderungen an die Einführungsphase“ unter anderem aus: „*Digitaler Mehrwert: Neben der verbesserten Bildqualität sollen von Anfang an interaktive Zusatzdienste angeboten werden können, die die neuen Möglichkeiten von digitalem Fernsehen unter Berücksichtigung europäischer Software-Standards (MHP) erlebbar machen (Elektronischer Programmführer, Digitaler Videotext...)*“. Im Sinne eines möglichst breiten Angebots von Zusatzdiensten, das damit auch die Attraktivität des DVB-T-Angebots für die Zuseher steigert, ist bei der Auswahl der verbreiteten Programme auch positiv zu berücksichtigen, wenn ein MHP-Angebot geplant wird.

- Bonität des Interessenten

Über die Multiplex-Plattform dürfen nur Programme, die über eine Zulassung gemäß § 28 PrTV-G verfügen, verbreitet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der zukünftige Rundfunkveranstalter unter anderem die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die Kapitalausstattung des Rundfunkveranstalters soll daher nicht nur als Ausschlussgrund dienen (vgl. Punkt 3.2 der Beilage ./I), sondern auch im Rahmen der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

Zum Verfahren (Punkte 2, 4 und 5 der Beilage ./I):

Aufgrund der notwendigen Transparenz des Verfahrens zur Sicherung der Nichtdiskriminierung und der Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung durch die Regulierungsbehörde wird das in Beilage ./I zum Bescheid festgelegte Verfahren angeordnet.

Das Verfahren ist einem behördlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren (nach dem PrR-G oder dem PrTV-G) nachgebildet. Es beginnt gemäß Punkt 2.1 der Beilage ./I mit einer

öffentlichen Bekanntmachung des Multiplex-Betreibers, dass Kapazitäten für die Übertragung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten zur Verfügung stehen. Diese Bekanntmachung hat spätestens binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieser Zulassung zu erfolgen und für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten öffentlich zugänglich bzw. abrufbar zu sein. Die Veröffentlichung hat auf der Website des Multiplex-Betreibers, in Ermangelung einer solchen in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen zu enthalten, um den Interessenten einen Vergleich zwischen den Angeboten verschiedener Multiplex-Betreiber zu ermöglichen.

Freie Kapazitäten stehen gemäß Punkt 2.2 der Beilage ./I insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gilt auch ein durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbarer dritter Programmplatz, der jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen ist.

Langt nun beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, so ist dies (die Information, dass ein Begehren vorliegt) gemäß Punkt 2.3 der Beilage ./I für die Dauer von zwei Wochen auf der Webseite des Multiplex-Betreibers bzw. durch sonstige geeignete Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat der Multiplex-Betreiber mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

Interessenten, die im Rahmen der Auswahl gemäß Punkt 3. der Beilage./I nicht berücksichtigt werden, steht es frei, nach § 25 Abs. 5 PrTV-G die Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. durch die Regulierungsbehörde zu beantragen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Entscheidung des Multiplex-Betreibers den Interessenten und der Regulierungsbehörde schriftlich und begründet mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung ist die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens bei der Regulierungsbehörde durch abgelehnte Interessenten möglich.

Gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen (somit auch der gegenständlichen) von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Diese Überprüfung würde im gegenständlichen Fall die Einhaltung der Beilage./I zum Bescheid umfassen, also sowohl die korrekte Durchführung des Verfahrens, als auch die Einhaltung der Auswahlgrundsätze in Beilage./I.

Änderungen des Programmbouquets (Spruchpunkt 4.3.4.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Zudem ergibt sich auch aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Um den im Laufe der zehnjährigen Zulassungsdauer des Multiplex-Betriebs möglicherweise eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung des Programmbouquets Rechnung zu tragen, war mit der gegenständlichen Auflage sicherzustellen, dass auch künftige Änderungen der Programmbelegung den Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 entsprechen. Wie bereits zur Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. ausgeführt wurde, eröffnet das mit der Digitalisierung eingeführte System dem Inhaber der Multiplex-Zulassung die Möglichkeit, eine Auswahl der über die Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme zu treffen; die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde, wie etwa im Rahmen der Erteilung von analogen Hörfunk- oder Fernsehzulassungen, entfällt somit. Dennoch sehen das Privatfernsehgesetz und die darauf basierende MUX-AG-V 2007 Kriterien vor, denen bei der Programmauswahl entsprochen werden muss, weshalb auch bei einer nachträglichen Änderung der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber sicherzustellen ist, dass diese nach Maßgabe der in Spruchpunkt 4.3.3. (vgl. Beilage./I) festgelegten Auswahlkriterien, als auch des dort vorgesehenen Verfahrens durchgeführt wird.

Die mit gegenständlicher Auflage auferlegte Verpflichtung, dass Änderungen betreffend die Programmbelegung der Multiplex-Plattform der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen und von dieser zu genehmigen sind, ist der Bestimmung des § 6 PrTV-G nachgebildet, die eine Anzeige- und Genehmigungspflicht für Änderungen im Zusammenhang mit einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk festlegt (vgl. auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² (2008) 255).

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen oder Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung, dass über die Multiplex-Plattform ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen mit vorrangig österreichbezogenen Beiträgen verbreitet wird bzw. dass sich der Multiplex-Betreiber im Rahmen der Programmauswahl an den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 Z 6 und § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G sowie § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 orientiert, ist es erforderlich, das System der Vorabgenehmigung durch die Regulierungsbehörde nach dem Vorbild des Verfahrens nach § 6 PrTV-G auch auf nachträgliche Änderungen der Programmbelegung anzuwenden.

In diesem Sinne wurde in der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.4. festgelegt, dass der Multiplex-Betreiber jegliche Änderung der Programmbelegung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes („Digitalisierung“) gewährleistet ist.

Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage der zwischen dem Multiplex-Betreiber und den Programmveranstaltern abgeschlossenen Nutzungsverträge ist zur Kontrolle der Einhaltung des PrTV-G sowie der laufenden amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

(§ 25 Abs. 5 PrTV-G), insbesondere auch betreffend die Wettbewerbsregulierung (siehe weiter unten zu Spruchpunkt 4.5.), erforderlich.

Zulassungspflicht für Programme (Spruchpunkt 4.3.5.)

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung nach dem PrTV-G durch die Regulierungsbehörde, „*wer terrestrisches Fernsehen (...) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist.*“

Durch die gegenständliche Auflage wird sichergestellt, dass der Multiplex-Betreiber nur solche Programme verbreitet, die über eine entsprechende Zulassung verfügen. Von einer Zulassungspflicht nach § 28 PrTV-G ausgenommen sind Programme, die auf Grund der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit, ABl. 1989 L 298, 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997, ABl. 1997 L 202, 60, („Fernsehrichtlinie“) der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates (bzw. Vertragspartei des Abkommens über den EWR) unterliegen. Artikel 2 der Fernsehrichtlinie ist in § 3 PrTV-G umgesetzt, der die Zulassungspflicht auf jene Rundfunkveranstalter beschränkt, die nach dem Niederlassungsprinzip der österreichischen Rechtshoheit unterliegen.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 PrTV-G, wonach eine Zulassung subsidiär bei Nutzung einer österreichischen Übertragungskapazität (also auch im Falle der Verbreitung über die gegenständliche Multiplex-Plattform) erforderlich ist, ist entsprechend Artikel 2 Abs. 4 der Fernsehrichtlinie nur insoweit anzuwenden, als die Rechtshoheit keines Mitgliedstaates (bzw. Vertragspartei des Abkommens über den EWR) auf Basis der Niederlassung vorliegt.

Eine österreichische Zulassung nach § 28 PrTV-G ist somit (ausgenommen in den Fällen des ORF-Gesetzes) dann erforderlich, wenn der Rundfunkveranstalter in Österreich oder in keinem der Mitgliedstaaten (bzw. Vertragsparteien des Abkommens über den EWR) niedergelassen ist.

Ob ein Rundfunkveranstalter in einem anderen Mitgliedstaat (bzw. einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den EWR) niedergelassen ist, kann anhand der Kriterien des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G ermittelt werden. In diesen Fällen regelt das Recht desjenigen Staates die Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung, etwa durch eine gesetzliche oder individuelle Zulassung. Der Nachweis der Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung ist vom Multiplex-Betreiber im Zusammenhang mit der Anzeige der Aufnahme der Verbreitung eines derartigen Programms über die Multiplex-Plattform gemäß Spruchpunkt 4.3.6. vorzulegen.

Die §§ 56 bis 59 PrTV-G regeln die Fälle und das Verfahren, nach denen eine Weiterverbreitung bestimmter ausländischer Rundfunkprogramme mittels Verordnung der Regulierungsbehörde zu untersagen ist.

Anzeigepflicht hinsichtlich der Aufnahme oder Einstellung der Verbreitung der Programme und Zusatzdienste (Spruchpunkt 4.3.6.)

Gemäß § 60 PrTV-G obliegt der Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter gemäß dem PrTV-G. Gemäß § 29 PrTV-G sind die Verbreitung von Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht über die betreffenden Programme, der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.5. (Zulassungspflicht für Programme) sowie der Anzeigepflicht für Zusatzdienste ist es erforderlich, dass der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde rechtzeitig die verbreiteten Programme und Zusatzdienste sowie die zugehörigen Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter mitteilt.

Soweit Rundfunkveranstalter nicht der österreichischen Rechtshoheit (und damit nicht der Rechtsaufsicht nach dem PrTV-G) unterliegen, ist zur Überprüfung dieser Voraussetzung der Nachweis der Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung nach dem Recht des Niederlassungsstaates erforderlich. Dies kann beispielsweise eine Zulassung durch individuellen Rechtsakt (z.B. Bescheid) oder eine gesetzliche Regelung (insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern) sein.

Datenratenverhältnis Programme/Zusatzdienste (Spruchpunkt 4.3.7.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird.“

Diese Bestimmung soll nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) sicherstellen, dass ein Großteil der Kapazität des Multiplex für Fernsehen freigehalten wird.

Für die Zwecke dieser Auflage ist näher festzulegen, welche Anteile der ausgesendeten Datenraten digitalen Programmen im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G und welche Anteile Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 10 PrTV-G zuzurechnen sind. Neben den Datenraten für das Video- und Audio-Signal (bzw. die Audio-Signale) sind dem digitalen Programm (dieser Begriff umfasst sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme) jedenfalls jene Informationen zuzurechnen, die gemäß den betreffenden DVB-Standards fest mit dem jeweiligen Programm verbunden sind (etwa die Service Information, die unter anderem Informationen zum gesendeten Programm übermittelt) sowie die unmittelbar zum gesendeten Programm gehörende Untertitelung. Dienste, die darüber hinausgehen, wie Teletext, digitaler Datentext oder elektronischer Programmführer sind dem gegenüber als (programmbegleitende oder programmunabhängige) Zusatzdienste einzustufen.

Gemäß dem Antrag plant die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH Teletext zum Programm „WKK Lokal TV“ als Zusatzdienst anzubieten. Weitere Zusatzdienste sollen derzeit jedoch nicht verbreitet werden. Das von der Auflage geforderte Verhältnis wird daher aktuell jedenfalls erfüllt; zudem soll die Auflage sicherstellen, dass das geforderte Verhältnis auch hinkünftig erfüllt wird.

Datenratenzuweisung für Zusatzdienste, Nichtdiskriminierung (Spruchpunkt 4.3.8.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; (...)
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist.“

Die Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste hat in transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass jeweils genügend

Datenrate für eine ausreichende Qualität des Zusatzdienstes (insbesondere zumutbare Ladezeiten für Applikationen) zur Verfügung steht.

Gemäß dem Antrag plant die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH derzeit selbst einen Zusatzdienst, nämlich Teletext zum Programm „WKK Lokal TV“, zu verbreiten. Durch die Auflage soll sichergestellt werden, dass die weitere Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste an bestimmte Kriterien gebunden ist.

Gleichberechtigte Empfangbarkeit (Spruchpunkt 4.3.9.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,
„8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird.“

§ 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G ist eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass alle Programme und Zusatzdienste den technischen Standards entsprechend so auszustrahlen sind, dass ein unmittelbares Einschalten ermöglicht und nicht durch technische Maßnahmen behindert wird.

Zur Verschlüsselung ist festzuhalten, dass sämtliche Programme über die Multiplex-Plattform der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH unverschlüsselt verbreitet werden sollen. Bei der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber ist der Umstand, dass ein Programm unverschlüsselt ausgestrahlt werden soll, positiv zu berücksichtigen (vgl. Auflage 4.3.3. bzw. die Beilage./I).

4.8.5 Elektronischer Programmführer (Spruchpunkt 4.4.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,
*„6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind; (...)
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen“.*

§ 25 Abs. 2 Z 6 und 7 PrTV-G ist eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Unter einem Navigator bzw. elektronischen Programmführer versteht das PrTV-G offenbar einen (Zusatz-)Dienst, der das Gesamtangebot der ausgestrahlten Programme zusammenfasst und auffindbar macht. Davon nicht umfasst ist die den technischen Standards entsprechende Übermittlung von Programminformationen, die von den Empfangsgeräten ausgewertet werden und dort – je nach Ausstattung – unterschiedlich dargestellt werden und ähnliche Funktionen, insbesondere die Auswahl des gewünschten Programms und die Beschreibung der gesendeten Inhalte, hat. Hinsichtlich dieser mitgesendeten Informationen gelten die Bestimmung der Auflage 4.3.9. (auf Basis von § 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G).

Das Nicht-Diskriminierungsgebot erfordert eine transparente Regelung der Reihenfolge der Programme in der Darstellung, da diese naturgemäß nicht auf Basis der absoluten Gleichbehandlung gelöst werden kann. Eine Möglichkeit dafür wäre etwa eine Reihung nach Programmtyp (zB lokale Programme vor Programmen ohne Lokalbezug).

Die gegenständliche Auflage betrifft nur den Fall, in dem der Multiplex-Betreiber selbst den Elektronischen Programmführer als Zusatzdienst anbietet. Soweit dies (was ebenso zulässig ist) durch ein anderes Unternehmen erfolgt, gelten insoweit die allgemeinen Bestimmungen des § 27a PrTV-G mit den dort geregelten Befugnissen der Regulierungsbehörde.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH plant (vorerst) nicht, einen elektronischen Programmführer anzubieten. Die Auflage legt daher die Kriterien bzw. Anforderungen für den Fall, dass vom Antragsteller hinkünftig ein Navigator angeboten wird, fest.

4.8.6 Wettbewerbsregulierung (Spruchpunkt 4.5.)

Aufteilung der Kosten (Spruchpunkt 4.5.1.)

Bezüglich des Entgelts für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten normiert § 25 Abs. 2 PrTV-G, dass die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen hat,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; (...)

„5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden.“

Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 PrTV-G legt schließlich fest:

„(1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.

(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.“

Mit der gegenständlichen Auflage wird sichergestellt, dass die Aufteilung der Kosten nach dem Anteil der von den Rundfunkveranstaltern bzw. Anbietern von Zusatzdiensten jeweils genutzten Datenrate erfolgt.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Bereitstellung eines elektronischen Programmführers war in diesem Zusammenhang auch sicherzustellen, dass hierfür den Nutzern (Rundfunkveranstaltern) ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen ist, sofern dieser Dienst vom Multiplex-Betreiber angeboten wird.

Aus der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Z 1 und Z 5, wonach die Kosten allen Nutzer „anteilmäßig“ in Rechnung zu stellen sind, ergibt sich, dass diese Bestimmung unterschiedslos alle Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten betrifft, zumal keine Rechtfertigung für eine gesonderte Behandlung erkennbar ist.

Auch die Bestimmung des § 27 PrTV-G, die eine für alle digitalen Verbreitungswege geltende allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung beinhaltet (so die Begründung des Initiativantrags zur Novelle 2004 (BGBl I Nr. 97/2004) 430/A, XXII. GP), legt eine durch Auflage zu sichernde Verpflichtung des Multiplex-Betreibers nahe, wonach dieser den

Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten ein faires und ausgewogenes bzw. angemessenes Entgelt zu verrechnen hat.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verrechnung eines angemessenen Entgelts für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in anderen Konstellationen in mehreren Bestimmungen des Rundfunkrechts angeordnet wird (§ 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G). Insofern wird für die konkrete Festlegung eines angemessenen Entgelts auf die zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen sowie die betreffende Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zurückzugreifen sein.

Verbreitung der Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen (Spruchpunkt 4.5.2.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.“

Die gegenständliche Auflage konkretisiert im ersten Satz die allgemeine Nicht-Diskriminierungspflicht auch hinsichtlich der anzubietenden Qualität. Soweit dies technisch möglich ist, soll aber grundsätzlich auch das Eingehen auf Nachfragen eines Nutzers auf geringere oder höhere Qualität unter Anpassung des verrechneten Entgelts möglich sein.

Der letzte Satz der gegenständlichen Auflage formuliert eine subsidiäre Nichtdiskriminierungsverpflichtung.

Anrufung der Regulierungsbehörde (Spruchpunkt 4.5.3.)

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkrechts betreffend die Anordnung angemessener Entgelte bzw. Qualität in Verträgen (§ 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G) wird in dieser Auflage eine Verhandlungspflicht der Parteien festgelegt. Erst nach Ablauf von sechs Wochen nach der Verhandlungsnachfrage ist eine Anrufung der Regulierungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 5 PrTV-G möglich. Soweit im betreffenden Verfahren keine Einigung zwischen den Parteien hergestellt werden kann (vgl. dazu auch § 43 Abs. 5 AVG), wird die Regulierungsbehörde ein angemessenes Entgelt festzustellen und zwischen den betroffenen Parteien in Ersetzung der nicht zustande gekommenen privatrechtlichen Vereinbarung anzuordnen haben.

Das Instrumentarium des vertragsersetzenden Bescheides (wie er nach § 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G explizit vorgesehen ist, aber auch in Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 TKG 2003 angewendet wird) dient in sachgerechter Weise der Sicherstellung, dass ein angemessenes Entgelt und eine diskriminierungsfrei angebotene Qualität zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus steht den Betroffenen bei bereits abgeschlossenen Nutzungsverträgen im Fall von Zahlungsstreitigkeiten oder eines Streits über die Qualität des Dienstes unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte das Verfahren zur Streitbeilegung vor der KommAustria nach § 122 iVm § 120 Abs. 1 TKG 2003 zur Verfügung.

Anzeige von Eigentumsänderungen (Spruchpunkt 4.5.4.)

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

§ 25 Abs. 6 PrTV-G lautet: „Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Multiplex-Betreiber diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.“

Die gegenständliche Auflage ist der Bestimmung des § 10 Abs. 6 PrTV-G nachgebildet, wonach ein Rundfunkveranstalter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen hat.

Diese Auflage soll sicherstellen, dass der Regulierungsbehörde sämtliche Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse des Multiplex-Betreibers unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmung des § 25 Abs. 6 PrTV-G ist es zudem notwendig, der Regulierungsbehörde auch unterhalb der Schwelle von 50% liegende Anteilsveräußerungen anzuzeigen, zumal mehrere Übertragungen (seit Zulassungserteilung oder allenfalls der letzten Feststellung) zusammenzurechnen sind. Die Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 25 Abs. 6 PrTV-G bleibt hiervon unberührt.

4.8.7 Zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

§ 25 Abs. 5 PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 einzuleiten.“

Die Erläuterungen zur betreffenden Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) führen dazu aus: „Abs. 5 verweist auf die ständige Kontrolle der in Abs. 2 vorgesehenen Auflagen durch die Regulierungsbehörde, wobei hier sowohl ein Tätigwerden von Amts wegen oder ein Tätigwerden der Regulierungsbehörde auf Antrag (zB eines Rundfunkveranstalters) ermöglicht wird. Bei entsprechenden Verstößen gegen die Auflagen der Regulierungsbehörde ist ein Verfahren zum Zulassungsentzug gemäß § 63 einzuleiten.“

Damit wird explizit angeordnet, dass neben einer amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen auch ein Antrag einer betroffenen Person in Betracht kommt (Spruchpunkt 4.5.3.). Auf Grund der Bestimmung des § 8 AVG wird dann im Einzelfall festzustellen sein, ob die Auflage, deren Verletzung behauptet wurde, zumindest auch im Interesse des Beschwerdeführers festgelegt wurde. In vielen Fällen wird dies – wie es auch die Gesetzesmaterialien ausführen – ein Rundfunkveranstalter sein, der über die Multiplex-Plattform verbreitet wird. In einzelnen Fällen (insbesondere Auflage 4.5.3.) sind in den Auflagen selbst nähere Modalitäten solcher Anträge (insbesondere Fristen und berechnete Personen) festgelegt.

Über Anträge und amtswegige Feststellungen nach § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde aus Rechtsschutzgründen bescheidmäßig abzusprechen, auch wenn die behauptete Verletzung nach dem Antragsvorbringen nicht wiederholt oder so schwerwiegend ist, dass die Einleitung eines Verfahrens zum Zulassungsentzug nach § 63 PrTV-G in Betracht käme. Die unmittelbare Anwendung der §§ 61 und 62 PrTV-G kommt in solchen Fällen nicht in Betracht, da sie sich (anders als § 63 PrTV-G) ausdrücklich nur auf Verletzungen des PrTV-G beziehen und ihre Anwendung nicht gesetzlich angeordnet ist. Da jedoch keine Bestimmung über den Inhalt einer Entscheidung der Regulierungsbehörde

nach § 25 Abs. 5 erster Satz PrTV-G besteht, wird – soweit nicht ein vertragsersetzender Bescheid nach Auflage 4.5.3. in Betracht kommt – auf § 62 Abs. 1 PrTV-G zurückzugreifen sein.

4.9. Zuordnung von Übertragungskapazitäten (Spruchpunkt 5.)

4.9.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 5.1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 5.2.)

Die beantragten Frequenzen stehen für die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 5.5.) zur Verfügung.

Die beantragten Funkanlagen VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 69, KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 69, GRAZ 4 (Plabutsch) Kanal 69 und GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 69 liegen im Allotment „Steiermark Ost“. Über den derzeit zugeordneten Kanal 69 stehen weiters die Kanäle 29 und 50 zur Auswahl, wobei von beiden Antragstellern der Kanal 29 als Zielkanal angegeben wurde. Eine endgültige Zuordnung dieses Kanals konnte nicht erfolgen, weil dieser noch mit bestehenden analogen Übertragungskapazitäten belegt und noch nicht international koordiniert ist. Eine endgültige Zuordnung des Zielkanals kann daher erst nach Abschaltung der analogen Frequenzen erfolgen.

Wie im Digitalisierungskonzept vorgesehen, wurde daher seitens der Regulierungsbehörde vorerst der Kanal 69 zugeordnet. Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß unter den in den Spruchpunkten 5.1 bis 5.4 verfügbaren Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

Die bewilligten Funkanlagen VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 69, KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 69, GRAZ 4 (Plabutsch) Kanal 69 und GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 69 bilden die Übertragungskapazität „SFN Steiermark Ost Kanal 69“.

4.9.2. Befristung (Spruchpunkt 5.3.)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Aufgrund frequenzplanerischer Vorgaben, insbesondere der Zuordnung der Kanäle über 60 zur Digitalen Dividende, kann auf dem Kanal 69 keine dauerhafte Zuteilung erfolgen. Darüber hinaus ist Kanälen unter 60 aufgrund der besseren Ausbreitungsbedingungen aus frequenzökonomischen Erwägungsgründen der Vorzug zu geben.

Andererseits konnten die in Frage kommenden Kanäle laut Genfer Wellenplan 2006 aufgrund der bestehenden analogen Belegung der Übertragungskapazität noch nicht zugeteilt werden. Da sich die weitere Digitalisierung auf die Kanalbelegung auswirkt, war die zeitlich begrenzte Zuordnung der bescheidgegenständlichen Übertragungskapazität bis 31.12.2010 geboten.

Nachdem nicht absehbar ist, ob eine endgültige Zuordnung zu einem Zielkanal unter 60 bereits vor diesem Termin möglich ist, war zu verfügen, dass nach Maßgabe der fortschreitenden Digitalisierung und der Verfügbarkeit von Kanälen unter 60, die Behörde über Antrag bzw. von Amts wegen eine neuerliche Zuteilung unter Widerruf der bisherigen Bewilligungen durchzuführen hat.

Über eine Verlängerung der Zuteilung der Übertragungskapazitäten wird die Behörde nach Maßgabe des Fortschreitens der Digitalisierung absprechen.

4.10. Gebühren (Spruchpunkt 8.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 05. Dezember 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, z.Hd. Herrn Franz Scherz, Puchbachstraße 41, 8582 Rosental, **per RSb**
2. MEMA Medien-Marketing GmbH, z.Hd. Herrn Bruno Rabl, Reitschulgasse 5, 8010 Graz, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per e-mail
4. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per e-mail
5. Abteilung RFFM im Haus
6. Rundfunkbeirat, per e-mail

Beilage ./I zum Bescheid KOA 4.220/08-001
Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern

1. Durchführung der Programmauswahl

Die Auswahl der Rundfunkprogramme nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.

2. Veröffentlichungspflichten

2.1 Sofern freie Kapazitäten für die Übertragung digitaler Programme zur Verfügung stehen, ist dies vom Multiplex-Betreiber bis spätestens 29.12.2008 auf seiner Website, in Ermangelung einer solchen in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen; dies für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen zu enthalten.

2.2 Freie Kapazitäten im Sinne von Punkt 2.1 stehen insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gilt auch ein durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbarer dritter Programmplatz, der jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. des Zulassungsbescheides bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahren vom Multiplex-Betreiber zu schaffen ist.

2.3 Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, ist die Information hierüber vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von zwei Wochen auf seiner Website bzw. in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

3. Kriterien für die Programmebelegung

3.1 Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass

- a) die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;
- b) der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird (vgl. § 27 Abs. 1 PrTV-G);
- c) Digitale Programme sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen können.

3.2 Die Nachfrage eines Interessenten ist abzulehnen, wenn keine ausreichende Bonität für die voraussichtlichen, bei der technischen Verbreitung der Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten glaubhaft gemacht werden kann.

3.3 Als zwingende Vorgabe für die Programmauswahl gilt gemäß § 2 Abs.2 MUX-AG-V 2007:

- a) *Vorrangig zu berücksichtigen sind eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen und eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:*
1. *die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;*
 2. *darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;*
 3. *darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach Z 1 und Z 2 besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt*
- b) *Erfüllen mehrere Interessenten ein Kriterium nach 3.3.a) ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:*
- *Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;*
 - *Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;*
 - *Anteil an eigengestalteten Beiträgen;*
 - *Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;*
 - *Größerer Lokalbezug;*
 - *Angebot von Zusatzdiensten im MHP-Standard;*
 - *Bonität des Interessenten.*

4. Dokumentation der Programmauswahl

4.1 *Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.*

4.2 *Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.*

5. Überprüfungsverfahren

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach 4.2 an die nicht berücksichtigten Interessenten darf nur eine bedingte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser Frist kann ein Interessent nach § 25 Abs. 5 PrTV-G bei der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage beantragen.

Beilage 10ST100a zum Bescheid KOA 4.220/08-001

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
2	Senderbetreiber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01					
4	Name der Funkstelle	VOITSBERG 2					
5	Standortbezeichnung	Arnstein					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	15E10 59	47N01 31	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	561					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	69					
10	Mittelfrequenz in MHz	858					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16 QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	10ST100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	21					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	Vertikal					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	25,2					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H						
	dB V	20,9	21,1	22,7	21,9	19,2	21,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H						
	dB V	23,7	23,9	21,4	19,0	21,4	23,4
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H						
	dB V	23,5	22,6	20,8	18,9	17,6	15,3
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H						
	dB V	10,4	8,2	11,4	10,8	9,1	13,5
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H						
	dB V	17,2	18,6	19,8	21,5	23	23
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H						
	dB V	21,4	19,4	21,5	24,4	25,2	23,7
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)			nein			
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)			Richtfunk vom WKK Studio Voitsberg			
30	Bemerkungen						

Beilage 10ST100b zum Bescheid KOA 4.220/08-001

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
2	Senderbetreiber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01					
4	Name der Funkstelle	KOEFLACH 2					
5	Standortbezeichnung	Gößnitz					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	15E01 11	47N03 11	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	840					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	69					
10	Mittenfrequenz in MHz	858					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16 QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	10ST100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	Vertikal					
22	Senderausgangsleistung in dBW	17					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	26,5					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H						
	dB V	10,5	15,1	18,5	21,1	23,4	25,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H						
	dB V	26,1	26,5	26,1	25,1	23,4	21,1
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H						
	dB V	18,5	15,1	10,5	4,5	7,5	4,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H						
	dB V	0,4	1,9	0,4	0,4	7,5	0,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H						
	dB V	4,5	5,5	4,5	0,4	7,5	0,4
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H						
	dB V	2	1,9	0,4	4	7,5	4,5
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein) nein						
29	Art der Programmzubringung		Ballempfang				
	(bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		VOITSBERG 2 K69				
30	Bemerkungen						

Beilage 10ST100c zum Bescheid KOA 4.220/08-001

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
2	Senderbetreiber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01					
4	Name der Funkstelle	GRAZ 4					
5	Standortbezeichnung	Plabutsch					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	15E23 14	47N05 25	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	743					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	69					
10	Mittelfrequenz in MHz	858					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16 QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	10ST100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	48					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	Vertikal					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	25,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H						
	dB V	22,6	22,6	20,5	20,6	23,7	25,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H						
	dB V	23,7	20,6	20,5	22,6	22,6	20,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H						
	dB V	20,6	23,7	25	23,7	20,6	20,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H						
	dB V	22,6	22,6	20,5	20,6	23,7	25
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H						
	dB V	23,7	20,6	20,5	22,6	22,6	20,5
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H						
	dB V	20,6	23,7	25	23,7	20,6	20,7
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein) nein						
29	Art der Programmzubringung		Ballempfang				
	(bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		VOITSBERG 2 K69				
30	Bemerkungen						

Beilage 10ST100d zum Bescheid KOA 4.220/08-001

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
2	Senderbetreiber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01					
4	Name der Funkstelle	GRAZ 10					
5	Standortbezeichnung	Jakomini					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	15E26 47	47N03 25	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	346					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	69					
10	Mittenfrequenz in MHz	858					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16 QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	10ST100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	70					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	Vertikal					
22	Senderausgangsleistung in dBW	17					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	26,5					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H						
	dB V	6,5	2,8	2,1	2,1	2,1	1,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H						
	dB V	1,3	2,1	2,1	2,1	2,1	1,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H						
	dB V	1,3	2,1	2,1	2,1	2,8	6,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H						
	dB V	10,8	14,4	16,7	19,2	21,5	23,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H						
	dB V	24,9	25,9	26,4	26,4	25,9	24,9
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H						
	dB V	23,4	21,5	19,2	16,7	14,1	10,8
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein) nein						
29	Art der Programmzubringung		Ballempfang				
	(bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		GRAZ 4 K69				
30	Bemerkungen						

